

# Stenographisches Protokoll

273. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Freitag, 7. Feber 1969

## Tagesordnung

1. Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1969
2. Berichtigung von abgeschlossenen Eintragungen in den Personenstandsbüchern
3. Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau
4. Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland
5. Durchführung des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland
6. Änderung der Notariatsordnung und Bestimmungen über die Notariatsprüfung
7. Änderung des Bundesgesetzes über die Umwandlung von Handelsgesellschaften
8. Strukturverbesserungsgesetz
9. Förderung der Finanzierung von Entwicklungs- und Erneuerungsinvestitionen
10. Neuerliche Abänderung des Umsatzsteuergesetzes 1959
11. Neuerliche Abänderung des Glücksspielgesetzes
12. Abkommen über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit mit der Sowjetunion
13. Schutzimpfungen gegen Tuberkulose
14. Abänderung und Ergänzung des Patentgesetzes 1950
15. Abänderung und Ergänzung des Markenschutzgesetzes 1953
16. Abänderung und Ergänzung des Musterrechtsgesetzes 1953
17. Berggesetznovelle 1969
18. Ingenieurkammergesetz

## Inhalt

### Bundesrat

Antrittsansprache des neuen Vorsitzenden  
Ing. Thomas Wagner (S. 7080)

### Tagesordnung

Festsetzung (S. 1111)

### Personalien

Entschuldigungen (S. 7080)

### Bundesregierung

Zuschriften des Bundeskanzleramtes betreffend  
Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates (S.) 7082

Übermittlung von Gesetzesbeschlüssen und  
Beschlüssen des Nationalrates (S. 7083)

Schriftliche Anfragebeantwortungen (S. 7081)

### Ausschüsse

Zuweisung eines Berichtes (S. 7084)

## Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom  
22. Jänner 1969: Bedeckung des Abganges  
des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr  
1969 (174 d. B.)

Berichterstatterin: Hermine Kubanek  
(S. 7084)

Redner: Novak (S. 7084), Römer (S. 7087)  
und Helene Tschitschko (S. 7089)

kein Einspruch (S. 7091)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom  
22. Jänner 1969: Berichtigung von abge-  
schlossenen Eintragungen in den Personen-  
standsbüchern (157 d. B.)

Berichterstatter: Novak (S. 7091)

kein Einspruch (S. 7092)

Beschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1969:  
Übereinkommen über die politischen Rechte  
der Frau (158 d. B.)

Berichterstatterin: Hilde Pleyer (S. 7092)

Redner: Hella Hanzlik (S. 7092), Hofmann-  
Wellenhof (S. 7095) und Dr. Brugger  
(S. 7097)

kein Einspruch (S. 7098)

Beschluß bzw. Gesetzesbeschluß des National-  
rates vom 22. Jänner 1969:

Übereinkommen über die Geltendmachung  
von Unterhaltsansprüchen im Ausland (159  
d. B.)

Durchführung des Übereinkommens über die  
Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen  
im Ausland (160 d. B.)

Berichterstatter: Hallinger (S. 7098)

kein Einspruch (S. 7099)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom  
22. Jänner 1969: Änderung der Notariats-  
ordnung und Bestimmungen über die Notariats-  
prüfung (161 d. B.)

Berichterstatter: Gamsjäger (S. 7099)

kein Einspruch (S. 7099)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom  
23. Jänner 1969:

Änderung des Bundesgesetzes über die Um-  
wandlung von Handelsgesellschaften (162  
d. B.)

Berichterstatter: Liedl (S. 7099)

Strukturverbesserungsgesetz (170 d. B.)

Berichterstatter: Habringer (S. 7100)

Förderung der Finanzierung von Entwick-  
lungs- und Erneuerungsinvestitionen (171  
d. B.)

Berichterstatter: Bednar (S. 7100)

Redner: Dr. Heger (S. 7100), Leichtfried  
(S. 7102), DDr. Neuner (S. 7105) und  
DDr. Pitschmann (S. 7108)

kein Einspruch (S. 7111)

7080

Bundesrat — 273. Sitzung — 7. Feber 1969

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1969: Neuerliche Abänderung des Umsatzsteuergesetzes 1959 (172 d. B.)  
Berichterstatter: Gamsjäger (S. 7111)  
kein Einspruch (S. 7111)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1969: Neuerliche Abänderung des Glücksspielgesetzes (173 d. B.)  
Berichterstatter: Habringer (S. 7111)  
kein Einspruch (S. 7112)

Beschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1969: Abkommen über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit mit der Sowjetunion (163 d. B.)

Berichterstatter: Novak (S. 7012)  
Redner: Dr. Reichl (S. 7012)  
kein Einspruch (S. 7014)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1969: Schutzimpfungen gegen Tuberkulose (164 d. B.)  
Berichterstatter: Deutsch (S. 7014)  
kein Einspruch (S. 7015)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 22. Jänner 1969:

Abänderung und Ergänzung des Patentgesetzes 1950 (165 d. B.)

Abänderung und Ergänzung des Markenschutzgesetzes 1953 (166 d. B.)

Abänderung und Ergänzung des Musterchutzgesetzes 1953 (167 d. B.)

Berichterstatter: Ing. Guglberger (S. 7015)

Redner: Baueregger (S. 7016)

kein Einspruch (S. 7018)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1969: Berggesetznovelle 1969 (168 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Paulitsch (S. 7018)

kein Einspruch (S. 7019)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1969: Ingenieurkammergesetz (169 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Goëss (S. 7119)

Redner: Ing. Guglberger (S. 7119)

kein Einspruch (S. 7120)

### Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die Antworten

des Vorsitzenden des Bundesrates auf die Anfrage des Bundesrates DDr. Neuner (216/A. B. zu 247/J-BR/68)

des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Bundesräte DDr. Neuner und Genossen (217/A. B. zu 240/J-BR/68)

des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten auf die Anfrage der Bundesräte Schweda und Genossen (218/A. B. zu 242/J-BR/68)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Bundesräte Habringer und Genossen (219/A. B.-BR/69 zu 241/J-BR/68)

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Bundesräte Dr. Skotton und Genossen (220/A. B.-BR/69 zu 239/J-BR/68)

des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Bundesräte Leichtfried und Genossen (221/A. B.-BR/69 zu 245/J-BR/68)

des Bundesministers für Bauten und Technik auf die Anfrage der Bundesräte Franz Mayer und Genossen (222/A. B.-BR/69 zu 243/J-BR/68)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Bundesräte Gamsjäger und Genossen (223/A. B.-BR/69 zu 244/J-BR/68)

## Beginn der Sitzung: 9 Uhr 15 Minuten

Vorsitzender Ing. Thomas Wagner: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 273. Sitzung des Bundesrates.

Das amtliche Protokoll der 272. Sitzung des Bundesrates vom 19. Dezember 1968 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt haben sich die Bundesräte Singer und Franz Mayer.

Ich begrüße die Herren Bundesminister für Inneres Soronics und für Äußeres Dr. Waldheim. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Der Herr Justizminister hat sich entschuldigt.

Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Auf Grund der Verfassung hat im ersten Halbjahr 1969 das Bundesland Burgenland den Vorsitz im Bundesrat. Der burgenländische Landtag hat mich mit Beschluß vom 17. April

1968 als erstgenannten Vertreter in den Bundesrat entsandt. Damit ist mir die hohe Ehre zuteil geworden, in diesem Halbjahr den Vorsitz im Bundesrat zu führen.

Als meine erste Pflicht betrachte ich es, meinem Vorgänger, Herrn Bundesrat Alfred Porges, für seine vorbildliche Vorsitzführung Dank zu sagen. (*Allgemeiner Beifall.*) Ich werde bestrebt sein, mein hohes Amt stets unparteiisch zu führen.

Das Burgenland wurde durch das Bundesverfassungsgesetz vom 25. Jänner 1921, BGBl. Nr. 85, „als selbständiges und gleichberechtigtes Land“ in den österreichischen Staatsverband aufgenommen. Mit 1. Oktober 1938 wurde das Burgenland durch das Deutsche Reich für die Zeit der Besetzung aufgelöst. Die Wiedererrichtung erfolgte durch das Bundesverfassungsgesetz vom 29. August 1945, StGBI. Nr. 143, mit Wirkung vom 1. Oktober

**Vorsitzender**

1945. Das Burgenland ist somit das jüngste der österreichischen Bundesländer. Räumlich liegt es im Osten Österreichs und grenzt an drei Oststaaten mit toten Grenzen ohne irgendeinen wirtschaftlichen Kontakt.

Durch diese geschichtliche Entwicklung und die äußerst ungünstige geographische Lage nimmt das Burgenland unter den österreichischen Bundesländern in einem Europa der Interessengegensätze und der geteilten Wirtschaftsblöcke eine extreme Randstellung mit allen damit verbundenen Nachteilen ein.

Das fleißige und arbeitstüchtige burgenländische Volk hat nach den Zerstörungen des zweiten Weltkrieges und der Räumung des Landes durch die Besatzungstruppen aus eigener Kraft große Aufbauarbeit geleistet. Es wurden als erste Voraussetzung für die wirtschaftliche Entfaltung die Straßen instand gesetzt und ausgebaut.

Nach einem längerfristigen Finanzplan konnten Schwerpunktaufgaben des Landes vorrangig bewältigt werden. Im Schulbau und in der Wohnbauförderung wurden vorbildliche Leistungen erbracht.

Was die Energieversorgung betrifft, konnte eine kontinuierliche Verbesserung der Stromzuführung erreicht werden. Bei der Wasserversorgung stehen wir vor der letzten Ausbaustufe.

Trotz dieser großen Anstrengungen kann das Burgenland aus eigener Kraft die großen Nachteile, die sich aus der geschichtlichen und räumlichen Sonderstellung ergeben, nicht wettmachen. Das Burgenland ist zwar ein gleichberechtigtes Bundesland, aber die Burgenländer haben noch lange nicht den Lebensstandard der übrigen Bundesländer erreicht. Neben der Gleichberechtigung wollen wir auch die Gleichstellung erlangen.

Um nur einige Beispiele zu nennen, sei erwähnt, daß die burgenländischen Bruttostundenverdienste der Industriearbeiter im Oktober 1967 um 19 Prozent unter dem österreichischen Durchschnitt lagen.

Der Besuch der höheren Schulen ist im Burgenland am niedrigsten.

Das Burgenland hat zuwenig Industrie- und Gewerbebetriebe, daher zuwenig Arbeitsplätze und relativ die meisten Pendler.

Das Land hat eine ungünstige agrarische Struktur, die vom stürmischen Umstellungsprozeß betroffen ist und eine schwer zu bewältigende Berufsumschichtung verursacht. Das Burgenland erwartet daher auf Grund seiner Sonderstellung Verständnis und Interesse für seine Lebensfragen sowohl bei den anderen Bundesländern wie auch bei der Bundesregierung.

Zu den Lebensfragen des Landes gehören:

1. Der Bau der Südautobahn durch das Burgenland. Im Auftrage der burgenländischen Landesregierung wurde durch Fachleute festgestellt, daß der Bau einer Autobahn aus dem Raume Schwechat über Ebenfurt—Mattersburg — Markt St. Martin — Oberwart — Hartberg nicht mehr kosten würde als von Wiener Neustadt über den Wechsel nach Hartberg. Wenn ohnehin die Verlängerung der derzeitigen Südautobahn in das Mürztal unabdingbar ist, hätten durch die Annahme dieses neuen Vorschlages nicht nur das Burgenland, sondern auch die Länder Wien, Niederösterreich und die Steiermark einen verkehrstechnischen Vorteil ersten Ranges.

2. Die Überquerung des Neusiedlersees mit einer Bundesstraße. Diese Straßenverbindung wird der wirtschaftlichen Erschließung des Seewinkels und dem Fremdenverkehr auf und um den Neusiedlersee dienen.

3. Schaffung von Dauerarbeitsplätzen durch Förderung der Ansiedlung von gewerblichen und Industriebetrieben. Ohne Bereitstellung von neuen Arbeitsplätzen müssen die in der Landwirtschaft frei werdenden Arbeitskräfte entweder auswandern oder das Heer der Pendler vermehren.

4. Gerechte Zuteilung von finanziellen Mitteln unter Berücksichtigung der Sonderlage des Landes aus den verschiedenen Fonds, besonders aber eine kontinuierliche Entwicklung der Ertragsanteile.

Die Erfüllung dieser für das Land lebenswichtigen Forderungen soll uns aus staatspolitischen und propagandistischen Gründen nicht versagt bleiben, weil das Burgenland das Schaufenster Österreichs gegen den Osten ist.

Anlässlich der 50-Jahre-Republik-Feier haben wir Burgenländer uns dankbar erinnert an den Vater des Burgenlandes Dr. Karl Renner, der uns ein leidvolles Schicksal erspart hat und dem wir unsere demokratische Freiheit in einem gleichberechtigten Bundesland verdanken.

Wir Burgenländer werden die uns gewährte Hilfe zu würdigen wissen durch unsere unerschütterliche Treue zu unserem geliebten Vaterland, zur demokratischen Republik Österreich. (*Allgemeiner Beifall.*)

Seit der letzten Bundesratssitzung sind acht Anfragebeantwortungen eingelangt, die den Anfragstellern übermittelt wurden. Die Anfragebeantwortungen wurden auch vielfältig und an alle übrigen Mitglieder des Bundesrates verteilt.

7082

Bundesrat — 273. Sitzung — 7. Feber 1969

**Vorsitzender**

Eingelangt sind sechs Schreiben des Bundeskanzleramtes betreffend Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates im Sinne des Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

Ich ersuche die Frau Schriftführer, diese Schreiben zu verlesen.

Schriftführerin Maria Hagleitner:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors in Wien.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 20. Dezember 1968, Zl. 990 d. B.-NR/1968, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 30. Dezember 1968:

Bundesgesetz, betreffend das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1969 samt Bundesvoranschlag, Dienstpostenplan sowie Systemisierungsplan der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

Weiters wird in der Anlage je ein Exemplar des Berichtes des Finanz- und Budgetausschusses sowie der Spezialberichte zu den Gruppen I bis XIII und der vom Nationalrat angenommenen Entschließungen übermittelt.

23. Dezember 1968

Für den Bundeskanzler  
Dr. Draxler“

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors in Wien.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 22. Jänner 1969, Zl. 982 d. B.-NR/1968, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 22. Jänner 1969:

Bundesgesetz betreffend die Veräußerung von Aktien der Petrochemie Schwechat Aktiengesellschaft übermittelt.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich, diesen Gesetzesbeschluß bekanntzugeben und mitzuteilen, daß es beabsichtigt, entsprechend dem letzten Satz des Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vorzugehen.

23. Jänner 1969

Für den Bundeskanzler:  
Dr. Kirschner“

„An den Vorsitzenden des Bundesrates zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors in Wien.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 22. Jänner 1969, Zl. 1056 d. B.-NR/1968, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 22. Jänner 1969:

Bundesgesetz über das Erlöschen der Regreßforderung des Bundes gegen die Seidenweberei Hans Janisch KG. übermittelt.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich, diesen Gesetzesbeschluß bekanntzugeben und mitzuteilen, daß es beabsichtigt, entsprechend dem letzten Satz des Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vorzugehen.

23. Jänner 1969

Für den Bundeskanzler:  
Dr. Kirschner“

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors in Wien.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 23. Jänner 1969, Zl. 1025 d. B.-NR/1968, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 23. Jänner 1969:

Bundesgesetz, betreffend Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Bundesvermögen, übermittelt.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich, diesen Gesetzesbeschluß bekanntzugeben und mitzuteilen, daß es beabsichtigt, entsprechend dem letzten Satz des Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vorzugehen.

24. Jänner 1969

Für den Bundeskanzler:  
Dr. Kirschner“

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors in Wien.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 22. Jänner 1969, Zl. 1048 d. B.-NR/1968, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 22. Jänner 1969:

Bundesgesetz über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1967 übermittelt.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich, diesen Gesetzesbeschluß bekanntzugeben und mitzuteilen, daß es beabsichtigt, entsprechend dem letzten Satz des Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vorzugehen.

23. Jänner 1969

Für den Bundeskanzler:  
Dr. Kirschner“

**Maria Hagleitner**

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors in Wien.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 22. Jänner 1969, Zl. 976 d. B.-NR/1968, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 22. Jänner 1969:

Bundesgesetz über das Erlöschen von Forderungen des Bundes gegen die Bleiberger Bergwerks-Union übermittelt.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich, diesen Gesetzesbeschluß bekanntzugeben und mitzuteilen, daß es beabsichtigt, entsprechend dem letzten Satz des Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vorzugehen.

23. Jänner 1969

Für den Bundeskanzler:  
Dr. Kirschner“

**Vorsitzender:** Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind weiters folgende Beschlüsse des Nationalrates:

1. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1969 über ein Bundesgesetz, betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1969;
2. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1969, betreffend ein Bundesgesetz über die Berichtigung von abgeschlossenen Eintragungen in den Personenstandsbüchern;
3. Beschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1969, betreffend ein Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau samt Vorbehalt;
4. Beschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1969, betreffend ein Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland;
5. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1969 über ein Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland;
6. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1969 über ein Bundesgesetz, mit dem die Notariatsordnung geändert wird und Bestimmungen über die Notariatsprüfung getroffen werden;
7. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1969 über ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Umwandlung von Handelsgesellschaften geändert wird;
8. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1969, betreffend ein Bundesgesetz über steuerliche Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur (Strukturverbesserungsgesetz);

9. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1969 über ein Bundesgesetz, betreffend die Förderung der Finanzierung von Entwicklungs- und Erneuerungsinvestitionen;

10. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1969 über ein Bundesgesetz, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1959 neuerlich abgeändert wird;

11. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1969 über ein Bundesgesetz, mit dem das Glücksspielgesetz neuerlich abgeändert wird;

12. Beschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1969, betreffend ein Abkommen über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken;

13. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1969, betreffend ein Bundesgesetz über Schutzimpfungen gegen Tuberkulose;

14. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1969 über ein Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1950 abgeändert und ergänzt wird;

15. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1969 über ein Bundesgesetz, mit dem das Markenschutzgesetz 1953 abgeändert und ergänzt wird;

16. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1969 über ein Bundesgesetz, mit dem das Musterschutzgesetz 1953 abgeändert und ergänzt wird;

17. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1969 über ein Bundesgesetz, mit dem das Berggesetz abgeändert und ergänzt wird (Berggesetznovelle 1969);

18. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1969, betreffend ein Bundesgesetz über die Ingenieurkammern (Ingenieurkammergesetz);

19. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1969, betreffend ein Bundesgesetz über die Vermögenswerte nach den ehemaligen Landkreisen.

Ich habe diese Beschlüsse den in Betracht kommenden Ausschüssen zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse der Vorberatung unterzogen. Die entsprechenden schriftlichen Berichte liegen bereits vor.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, von den soeben verlesenen Beschlüssen des Nationalrates die ersten 18 auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung zu setzen. Ein diesbezügliches Aviso ist allen Mitgliedern des Hohen Hauses zugegangen. Ich ersuche daher jene Damen und Herren, die diesem Vorschlag

**Vorsitzender**

ihre Zustimmung geben, um ein Händezeichen. — Dieser Vorschlag ist somit einstimmig angenommen.

Es ist mir weiters der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 4 und 5, 7, 8 und 9 sowie 14, 15 und 16 der soeben beschlossenen Tagesordnung jeweils unter einem abzuführen.

Die Punkte 4 und 5 sind Beschlüsse des Nationalrates, betreffend

ein Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland und

ein Durchführungsgesetz hiezu.

Die Punkte 7, 8 und 9 sind

eine Novelle zum Bundesgesetz über die Umwandlung von Handelsgesellschaften,

ein Strukturverbesserungsgesetz und

ein Bundesgesetz zur Förderung der Finanzierung von Entwicklungs- und Erneuerungsinvestitionen.

Die Punkte 14, 15 und 16 sind

eine Novelle zum Patentgesetz 1950,

eine Novelle zum Markenschutzgesetz 1953 und

eine Novelle zum Musterschutzgesetz 1953.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben. Sodann wird die Debatte über die zusammengezogenen Punkte jeweils unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt wie immer in solchen Fällen getrennt. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Der Vorschlag ist somit angenommen.

Weiters ist eingelangt ein Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die Konferenz der Nichtatomwaffenstaaten (Genf, 29. August bis 28. September 1968).

Ich habe diesen Bericht dem Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche Integration zur weiteren geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen.

**1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1969 über ein Bundesgesetz, betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1969 (174 der Beilagen)**

**Vorsitzender:** Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates über ein Bundesgesetz, betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1969.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Hermine Kubanek. Ich bitte sie, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatterin Hermine Kubanek: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt werden, dem Milchwirtschaftsfonds zur Bedeckung seines voraussichtlichen Abganges im Geschäftsjahr 1969 einen Zuschuß bis zur Höhe von 462,343.000 S zu gewähren.

Nach den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage unterliegt von dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates § 2 sowie § 3, soweit er sich auf § 2 bezieht, im Sinne des Artikels 42 Abs. 5 des Bundesverfassungsgesetzes nicht der Beschlußfassung durch den Bundesrat.

Der Finanzausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 5. Feber 1969 in Verhandlung genommen.

Ein vom Berichterstatter eingebrachter Antrag, Einspruch zu erheben, fand keine Mehrheit. Es ergab sich Stimmgleichheit, sodaß der Antrag als abgelehnt gilt.

Im Sinne des § 24 Abs. I der Geschäftsordnung sieht sich daher der Finanzausschuß veranlaßt, über das Ergebnis seiner Verhandlung diesen Bericht zu erstatten.

**Vorsitzender:** Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Novak gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Novak (SPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Bitte meine etwas raue Stimme zu entschuldigen (*Heiterkeit — Bundesrat Bürkle: Mehr Milch trinken!*), da ich an einer Halsentzündung leide, die noch nicht abgeklungen ist. (*Weitere Zwischenrufe bei der ÖVP.*) Ich glaube, ein Glas warme Milch täte mir sehr gut, aber ich habe sie momentan nicht zur Verfügung.

Meine Damen und Herren! Wir haben uns heute wieder — wie jedes Jahr — mit der Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds zu befassen. Man kann dazu sprechen, glaube ich, ohne ein eingessener Bauer zu sein; denn das ist eine Angelegenheit, die alle betrifft, bei der auch andere verstehen können, ob die Entwicklung in der Agrarwirtschaft vernünftig vor sich geht oder ob nicht Verbesserungen oder Änderungen notwendig wären.

Im Jahre 1968 hat die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds 397,343.000 S betragen, und für das Jahr 1969 werden 462,343.000 S veranschlagt und verlangt. Das ist eine Steigerung um 65 Millionen Schilling gegenüber 1968.

## Novak

Außerdem möchte ich dazu noch bemerken, daß — wie der Abgeordnete Dr. Weihs im Nationalrat berichtete — für das Jahr 1968 noch ein Betrag von 70 Millionen Schilling notwendig ist, der Herr Finanzminister aber nur bereit ist, 35 Millionen Schilling zu geben und von dem Milchwirtschaftsfonds verlangt, daß er durch eigene Maßnahmen den Rest decke.

Wir sehen, daß der Abgang des Milchwirtschaftsfonds von Jahr zu Jahr auch deshalb größer wird, weil neben den Kostensteigerungen, die ja in der Wirtschaft überall eingetreten sind — die Milchwirtschaft wurde natürlich davon auch nicht verschont —, auch die Milchanlieferung größer geworden ist. Wenn wir uns die Anzahl der Milchkühe, die Milchproduktion und die Milchanlieferung ansehen, sehen wir, daß zwar schon immer vor der Überproduktion gewarnt wurde, aber hier die Warnung sozusagen in den Wind gesprochen war.

1966 gab es laut Statistischem Handbuch 1.103.000 Milchkühe, 1967 1.115.000 Milchkühe, also um 12.000 mehr; es ist das eine Steigerung um 1,1 Prozent.

Die Milchproduktion zeigt auch eine steigende Tendenz in diesen beiden Jahren: 1966 3.216.000 t, 1967 3.310.000 t, das ist eine Steigerung um 94.000 t oder 3 Prozent.

Die Milchanlieferung an die Genossenschaften und die Milchmenge, die abgenommen wurde, betrug 1966 1.951.000 t, 1967 2.100.000 t; das ist eine Steigerung um 149.000 t oder 7,6 Prozent.

Die Butterproduktion mußte infolge der erhöhten Milchanlieferung ja auch eine Steigerung erfahren. 1966 betrug sie 37.600 t, 1967 41.200 t, das ist ein Plus von 3600 t oder 9,5 Prozent. Hier ist der Prozentsatz sogar größer als der der Milchanlieferung.

Das Jahr 1968 ist nicht viel besser abgelaufen. In den Monaten Jänner bis Juni, also in der ersten Hälfte dieses Jahres, ist die Anlieferung gegenüber 1967 um 4,2 Prozent gestiegen. Vom Juli bis Dezember 1968 war dann ein kleiner Rückgang zu verzeichnen. Der Rückgang war aber nicht so stark, daß er unter die Anlieferungsmenge von 1967 gesunken wäre. Die Anlieferungsmenge hat die Höhe von 1967 nahezu erreicht. Die Anlieferungsmenge wäre sogar wahrscheinlich höher gewesen, wenn nicht auf Drängen der Konsumentenvertreter im Milchwirtschaftsfonds der Versuch einer Neuorientierung der Agrarpolitik unternommen worden wäre.

Bei der Eindämmung der steigenden Milchflut 1968 hat auch das Wetter mitgespielt: schlechtere Futterverhältnisse und der nasse

Sommer haben natürlich zu einer Verringerung der Anlieferung beigetragen. Aber es dürfte die Erhöhung des Krisengroschens auf 19 Groschen dabei eine nicht unwesentliche Rolle gespielt haben. (*Bundesrat Steinböck: Nach Ihrer Meinung wahrscheinlich!*) Die Beweise lassen sich so und so erbringen, es kommt nur darauf an, mit welcher Brille man es eben sieht.

Obwohl die Anzahl der Milchkühe von 1.124.400 im Jahre 1963 auf 1.109.200 im Jahre 1967 zurückgegangen ist, ist die Milchherzeugung von 3.049.200 t im Jahre 1963 auf 3.360.500 t im Jahre 1967 gestiegen. Es ist also klar zu ersehen, daß die Milchleistung infolge verbesserter Züchtung, Fütterung und Haltung — Maßnahmen, die auf dem Gebiete der Agrarwirtschaft und der Milchwirtschaft ergriffen wurden — angestiegen ist. Im selben Zeitraum aber, in dem die Milchherzeugung um 311.300 t gestiegen ist, ist die verkaufte Milch nur um 289.700 t gestiegen. Wir sehen also, daß zwischen dem Angebot und der Nachfrage noch immer eine Kluft ist und die Produktion nicht der Nachfrage entsprechend angepaßt wird.

Fest steht aber auch, daß große Leistungsreserven in der Milchwirtschaft vorhanden sind. Die Milchleistung der österreichischen Kühe liegt noch weit unter dem Durchschnitt anderer westlicher Länder. Sie hat wohl durch verbesserte Züchtung, bessere Fütterung, bessere Stallhaltung beachtliche Fortschritte gemacht, wie ich schon anführte. Zum Beispiel beträgt die Milchleistung einer holländischen Kuh gegenüber einer österreichischen Kuh im Durchschnitt um 1300 kg mehr im Jahr. Auch eine ... (*Bundesrat Steinböck: Kennen Sie die Bedingungen in Holland und die in Österreich?*) Natürlich kenne ich sie! Österreich hat ja sehr viele Bergbauernbetriebe, wo ja keine so gute Futterlage gegeben ist. Gar so unbekannt sind diese Umstände nicht! (*Zwischenrufe bei der ÖVP.*)

Eine deutsche Kuh liefert auch noch um 700 kg Milch mehr, und in der Schweiz, wo es auch sehr viele Bergbauernbetriebe und gebirgige Gegenden gibt, gibt eine Kuh um 500 kg mehr Milch als eine österreichische Kuh.

In Österreich macht man Anstrengungen und läßt sich Förderungsmaßnahmen Geld kosten. Das wird auch dazu beitragen, daß die Milchleistung in den nächsten Jahren trotz geringerer oder sinkender Kuhzahl steigen wird. Es ergibt sich daher die Frage, ob hier nicht etwas vernachlässigt wird. Das Angebot an Milch und Milchprodukten wird weiterhin steigen, dagegen wird aber die Nachfrage — wenn sie nicht schon stabil bleibt — nur ganz geringfügig anwachsen. Es wird

7086

Bundesrat — 273. Sitzung — 7. Feber 1969

**Novak**

anerkannt, daß mittels Werbung und anderer Mittel versucht wird, den Milchkonsum und den Absatz von Milchprodukten in Österreich zu fördern und zu erhöhen.

Wir haben ja nicht nur auf dem Gebiet der Milchwirtschaft, sondern auch auf einem anderen Gebiet — wenn ich das erwähnen darf — ein ebenso krasses Verhältnis, und zwar auf dem Getreidesektor. Um dort die Überschüsse exportieren zu können, müssen diese Produkte so wie die Milchprodukte zu Schleuderpreisen verkauft werden. Der horrende Verlust muß wieder aus Steuermitteln gedeckt werden.

Wir haben Ende des Jahres 1968 das Marktordnungsgesetz bis Ende Juni 1970 verlängert. Die agrarische Marktordnung ist seit 1950 ein Bestandteil unserer Wirtschaft. Milch, Getreide und Vieh sind damit dem freien Spiel der Kräfte entzogen. Es sollte ein neuer Weg in der Agrarpolitik eingeschlagen werden. Planung und Sicherung von Produktion und Absatz waren 1950 das Gebot der Stunde. Nun, nach 18 Jahren Marktordnung, müssen wir leider feststellen, daß die österreichische Agrarpolitik in eine Sackgasse geraten ist, obwohl viele Milliarden Schilling in diesen Jahren für die Subventionierung der Landwirtschaft aufgewendet wurden.

Es wird immer wieder die Frage gestellt, wer denn mehr an der Marktordnung interessiert ist: die Produzenten der Agrarprodukte oder die Konsumenten. In Zeiten der Überproduktion bedürfen nicht die Konsumenten, sondern die Produzenten des Schutzes und der staatlichen Hilfe. Im Jahre 1967 hatten wir einen Milchüberschuß von 425 Millionen Liter, und 1968 werden es nicht weniger sein; die genaue Zahl habe ich noch nicht. Und es gibt einen Weizenüberschuß von 300 Millionen Kilogramm.

Meine Damen und Herren! Stellen wir uns die Situation für die Landwirtschaft vor, die gegeben wäre, wenn für diese Produkte ein freier Markt bestünde, auf dem die Weltmarktpreise für Butter und Weizen wesentlich niedriger sind als die Preise in Österreich! Wenn wir trotzdem das Preisstützungssystem für Agrarprodukte teilweise ablehnen und ihm kritisch gegenüberstehen, so deshalb, weil unser Subventionierungssystem in höchstem Grade unsozial ist und eine Halbheit darstellt. Es gibt der Landwirtschaft einen durch Stützung erhöhten und festen Preis und garantiert dem Produzenten den Absatz, aber es kümmert sich nicht darum, das Verhältnis von Produktion und Absatz zu regeln. *(Bundesrat Steinböck: Sagen Sie das den Arbeitsbundbauern! Die werden Freude haben mit Ihnen!)*

Die Arbeitsbundbauern haben auf ihrem letzten Verbandstag in einer Resolution beschlossen: „Durch eine Regelung der Weizenanbauflächen und der Staffelung der Milchpreisstützung nach wirtschaftlichen und regionalen Gesichtspunkten würde mit einem Schlag die kostspielige und preisdrückende Überproduktion beseitigt.“ *(Ironische Heiterkeit bei der ÖVP.)* „Dadurch könnte das Einkommen der Bauernschaft wieder gehoben werden, ohne daß die Konsumenten oder der Staat im geringsten belastet würden!“

Das ist die Stellungnahme des Arbeitsbauernbundes zu dieser Frage, die Sie gestellt haben! *(Bundesrat Steinböck: Das müssen Sie schon genauer sagen!)* Wenn Ihnen diese Stellungnahme bisher nicht bekannt war, so habe ich sie Ihnen jetzt zur Kenntnis gebracht. *(Bundesrat Steinböck: Sie werden nicht wissen, daß sich die Großbetriebe von der Milcherzeugung abgewendet haben!)* Dafür leisten sie auch keinen Krisengroschen für die Beseitigung des Abganges in der Milchwirtschaft, sondern das müssen die Kleinen leisten, die die Milch abliefern. *(Bundesrat Steinböck: Das kann man Ihnen nicht zumuten, daß Sie das verstehen!)*

Wir subventionieren in Österreich die Überproduktion und geben die staatliche Unterstützung gleichermaßen an Große und Kleine, an Reiche und Arme.

In Österreich kommt noch dazu, daß wir besondere Strukturschwierigkeiten auch in der Landwirtschaft zu verzeichnen haben.

Besonders aber leistet sich Österreich den Luxus einer sehr ungünstigen und überbesetzten Molkereistruktur. In Großstädten wie London, Hamburg, Rom und Paris versorgen jeweils nur zwei Molkereien die Bevölkerung mit Milch. Wie schaut das bei uns aus? — Die Zahlen kennen Sie sehr genau! Es darf uns daher nicht wundern, wenn die Ausgleichsbeiträge seit Jahren die Kosten der Betriebe nicht decken und wenn von Jahr zu Jahr höhere Staatszuschüsse benötigt werden.

Ich will feststellen, daß dies nicht Schuld des Milchwirtschaftsfonds an sich ist, sondern einzig und allein Schuld des Landwirtschaftsministeriums und des Finanzministeriums. *(Neuerliche Heiterkeit bei der ÖVP. — Bundesrat Bürkle: Sowieso! Wer sonst?)* Wieso? Meine Herren! Strukturbereinigungen kosten Geld, und wenn der Finanzminister keinen dafür hergibt, so nützt alles Hoffen nicht, daß sich die Überproduktion von selbst einstellen wird!

Meine Damen und Herren! Für Halbheiten und konzeptloses Fortwursteln können wir Sozialisten nicht mitverantwortlich zeich-



**Novak**

nen. Aus diesem Grunde stellen wir den Antrag auf Einspruch gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates. Der Antrag lautet:

**Antrag**

der Bundesräte Novak und Genossen auf Erhebung eines Einspruches gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1969 über ein Bundesgesetz, betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1969.

Der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den im Titel bezeichneten Gesetzesbeschluß mit Ausnahme des § 2 und des § 3 (soweit er sich auf § 2 bezieht) wird Einspruch erhoben.

Ich habe dies in meiner Rede schon begründet. Zum Antrag wird noch folgende schriftliche Begründung gegeben:

Die österreichische Milchwirtschaft befindet sich seit Jahren in einer Krise. Für die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Jahre 1969 sind fast 500 Millionen Schilling nötig.

Dies ist der Fall, wenn wir die 35 Millionen Schilling, die der Finanzminister herzugeben bereit ist, für das Jahr 1968 dazurechnen.

Diese finanziellen Maßnahmen, die das Budget außerordentlich stark belasten, sind jedoch vergeblich, solange keine Strukturänderung und keine Änderung in der Politik der Milchwirtschaft eintritt. Der Bundesrat sieht sich daher nicht in der Lage, diesem nicht zielführenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates seine Zustimmung zu geben.

*(Beifall bei der SPÖ.)*

**Vorsitzender:** Der Antrag der Bundesräte Novak und Genossen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates Einspruch zu erheben, ist genügend unterstützt und steht demnach mit zur Verhandlung.

Ich begrüße den im Hause erschienenen Finanzminister Professor Dr. Koren. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Römer gemeldet. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat **Römer** (ÖVP): Hoher Bundesrat! Meine Herren Minister! Meine Damen und Herren! Das vom Nationalrat verabschiedete und zur Debatte stehende Gesetz betrifft die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1969. Wie immer gibt diese Verpflichtung der Bundesregierung, das Fondsdefizit zu be-

decken, beiden Parteien im Hohen Hause die Möglichkeit, ihre Argumente für und wider vorzubringen.

Darf ich die Argumente, die meiner Meinung nach für dieses Gesetz sprechen, vorbringen. Vorerst: Wieso kommt es jedes Jahr zu einem größeren Abgang in der Fondsgebarung? Dazu tragen mehrere Faktoren bei.

Bleiben wir beim Jahre 1968. Auch hier haben sich die Sozialpartner aller im Fonds vertretenen Gruppen, die Gewerkschaften der Arbeiter und der Angestellten auf der einen Seite, die Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe auf der anderen Seite, über eine Lohnregelung geeinigt. Die als berechtigt anerkannten Lohnerhöhungen betragen 8,3 Prozent. 1 Prozent kostet zirka 6½ Millionen Schilling.

Da die Lohnregelung aber erst am 1. Juni 1968 in Kraft trat, haben wir nur für sieben Monate zu rechnen. Dies ergibt eine zusätzliche Belastung von 37,765.000 S.

Gleichzeitig ist auf fast allen Unkostenposten eine Erhöhung festzustellen, die die Betriebe und damit den Fonds mit weiteren rund 52 Millionen Schilling belastet, zusammen also für 1968 rund 80 Millionen Schilling. In jeder anderen Sparte der Wirtschaft finden die Belastungen, wenn sie durch Rationalisierungen nicht einzubringen sind, ihren Niederschlag in einer Regulierung der Preise und Spannen. Von der Milchwirtschaft aber fordert man einen begrenzten Preisstopp; genauer gesagt, verlangt man sozialkalkulierte Preise bei Milch und verschiedenen Molkereiprodukten.

Dies hat sowohl lohnpolitisch als auch finanzpolitisch seine Berechtigung. Keine Berechtigung aber sehen sowohl die Produzenten als auch die Be- und Verarbeitungsbetriebe in den Versuchen, diese Lasten einseitig auf sie zu überwälzen.

Beide Gruppen haben in den letzten Jahren Maßnahmen gesetzt, die günstige Auswirkungen und damit große Einsparungen mit sich gebracht haben. Darf ich nur anführen — damit komme ich schon zu einem Teil der Wünsche, die unser Kollege Bundesrat Novak vorgebracht hat —, daß im Sinne der angestrebten Strukturverbesserungen viele Zusammenschlüsse, soweit die zur Verfügung stehenden Mittel dies zuließen, durchgeführt wurden. Es ist doch klar, daß man über einen Zusammenschluß, über eine Strukturverbesserung nur reden kann, wenn man die finanziellen Voraussetzungen geschaffen hat.

Auf dem Sektor der Spartenteilung, die in weiterer Folge zu einer Spezialisierung der

7088

Bundesrat — 273. Sitzung — 7. Feber 1969

**Römer**

einzelnen Betriebe und damit zu Unkosten-senkungen führen soll, sind große Erfolge, ohne Unterschied der Gesellschaftsform, zu verzeichnen. Hier haben sich sowohl die Privatbetriebe als auch die Genossenschaften zusammengeschlossen und überall dort, wo eine Spartenteilung und damit eine Spezialisierung möglich war oder Aussicht hat, zu einem Erfolg zu kommen, große Opfer erbracht.

Die Landwirtschaft hat durch die Einführung eines Notopfers von 19 Groschen und darüber hinaus durch Umstellung von der Milcherzeugung zur Kälbermast — ich will die anderen Probleme nicht anführen, diese wird der Vertreter der Agrarier vorbringen — ihre Bereitschaft zu einer Produktionsregelung bewiesen. Beide Gruppen, sowohl die Landwirtschaft mit ihren Betrieben als auch die Be- und Verarbeitungsbetriebe, waren zu großen Opfern bereit. Wenn aber die zugemuteten „Notopfer“ viele und gerade die Klein- und Mittelbetriebe in ihrer Existenz bedrohen, so muß man verstehen, daß die vom Bund gewährten Zuschüsse notwendig sind, um untragbare Härten und Lasten zu vermeiden. Darüber hinaus sind beim Export, besonders durch die Zolldiskriminierung der EWG, schwere Verluste festzustellen.

Ein großer Teil unserer Betriebe, vor allem die Hartkäseereien, die bis vor einem Jahr einer unserer größten Aktivposten waren, hat bereits längere Zeit rote Ziffern. Mehrkosten durch überhöhte und längere Lagerung und ungewöhnlich hohe Exportverluste haben die Grenzen des Zumutbaren überschritten. Herr Kollege Novak, ich darf Ihnen folgendes sagen: Hier werden bei einem Export in die EWG Beträge abgeschöpft, die dann dazu verwendet werden, die deutsche Landwirtschaft zu stärken und sie im Wettbewerb mit uns zu bevorzugen.

Als besonderen Pluspunkt — denn irgend etwas muß man ja auch im Fonds aufweisen können — darf man anführen, daß die im Marktordnungsgesetz festgelegte klaglose Versorgung der Bevölkerung immer geklappt hat. Auch bei einem unerwarteten Zustrom von Fremden kam es nie zu Versorgungsschwierigkeiten.

Nun darf ich zu den Gegenargumenten Stellung nehmen. In der letzten Sitzung des Finanzausschusses des Bundesrates haben die Vertreter der SPÖ gegen dieses Gesetz Einspruch erhoben. Der sozialistische Agrarreferent, unser Kollege Herr Bundesrat Novak, hat nun diesen Einspruch begründet. Ich darf zuerst auf einen meritorischen Widerspruch hinweisen. Herr Bundesrat Novak hat die Ausführungen des Herrn Nationalrates Dok-

tor Weihs angezogen. Weihs ist Konsulent im Milchwirtschaftsfonds und mit der Materie vertraut wie wenig andere. Wenn nun Herr Nationalrat Weihs auf der einen Seite fordert, daß man 70 Millionen Schilling für das Defizit zahlen soll, verstehe ich nicht, warum dann die sozialistischen Vertreter im Bundesrat diesem immerhin gekürzten Zuschuß nicht ihre Zustimmung geben. Das ist ein Widerspruch in sich. (*Ruf bei der ÖVP: SPÖ gegen SPÖ!*)

Hinsichtlich einer echten Produktivitätserhöhung hat Herr Kollege Novak darauf verwiesen, wenn ich richtig gehört habe, daß im Vergleich von 1962 bis 1967 bei einem geringeren Kuhbestand eine erhöhte Produktion festzustellen sei.

Das stimmt, das ist aber auch ein Beweis dafür, daß die Landwirtschaft ebenfalls bewußt und zielbewußt und mit Erfolg Rationalisierungen durchgeführt hat und dadurch in die Lage versetzt worden ist, einen Teil der immer anfallenden erhöhten Unkosten aufzufangen. (*Bundesrat Porges: Und immer mehr Subventionen braucht!*) Ich habe mich bemüht, Herr Kollege Porges, darauf hinzuweisen, zu begründen und durch Ziffern zu belegen, daß die Betriebe und damit den Fonds Lasten treffen, auf die wir keine Ingerenz haben. Herr Kollege Porges! Gerade bei Ihnen als Obmannstellvertreter des Freien Wirtschaftsverbandes muß ich doch annehmen, daß Ihnen die Grundsätze einer kaufmännischen Kalkulation klar sind. Wenn ich nun bewiesen habe, daß wir im Jahre 1968 80 Millionen effektive Erhöhungen hatten — diese Ziffern stimmen; Sie wissen, meine Damen und Herren, wie genau und wie exakt das Abrechnungssystem im Milchwirtschaftsfonds ist; ich lade Sie ein, einmal in den Fonds zu kommen, wir würden Ihnen gerne Einblick gewähren —, dann müssen Sie feststellen, daß in keiner anderen Branche eine derartige Überprüfung, eine derartige Kontrolle stattfindet wie in der Milchwirtschaft.

Den Vorwurf an den Herrn Finanzminister habe ich bereits in meinen ersten Ausführungen zu widerlegen versucht und darf nun den Antrag stellen:

Es wird beantragt, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 22. Jänner 1969: Bundesgesetz, betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1969 — soweit dieses Gesetz der Behandlung durch den Bundesrat gemäß Artikel 54 Abs. 2 Bundesverfassungsgesetz unterliegt — keinen Einspruch zu erheben. (*Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Porges: Es bleibt alles beim alten!*)

**Vorsitzender:** Der Antrag der Bundesräte Römer und Genossen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen

**Vorsitzender**

Einspruch zu erheben, ist genügend unterstützt und steht demnach zur Verhandlung.

Zum Wort gemeldet hat sich die Frau Bundesrat Helene Tschitschko. Ich erteile es ihr.

Bundesrat Helene Tschitschko (SPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! In einer agrarpolitischen Rückschau auf das Jahr 1968 knapp vor Weihnachten 1968 unterstrich Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. Karl Schleinzer, wie notwendig es gewesen sei, mit klaren Vorstellungen an die Bewältigung der Probleme heranzugehen, die sich aus dem raschen Wandel der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse für den Bauernstand ergeben. „Ich glaube sagen zu können“, stellte der Herr Minister fest, „daß wir uns den Aufgaben gewachsen gezeigt, die Entwicklung in der Hand behalten und die Weichen für die Zukunft richtig gestellt haben.“

Ich habe mich gefreut, aus dem Munde des Herrn Ministers die Feststellung zu hören, daß die landwirtschaftliche Produktion im zunehmenden Maß an die Aufnahmefähigkeit der Märkte angepaßt werden müsse. In der Qualitätsbezahlung der Rohmilch ab 1. Jänner 1969 sieht der Herr Minister eine wesentliche Maßnahme zur Verbesserung der Verhältnisse auf dem Milchmarkt, insbesondere hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit mit den Produkten des Auslandes.

In diesem Zusammenhang drängt sich mir die Frage auf, ob dieser Wettbewerb im Inland oder im Ausland stattfinden soll. Wie sich die Verhältnisse auf dem österreichischen Milchmarkt entwickelt haben, ist Ihnen hinlänglich bekannt. Unsere Diskussion wird ja letzten Endes um die Zweckmäßigkeit bestimmter Maßnahmen, um ihre tatsächliche Wirkung und um den Einsatz der Mittel im Milchwirtschaftsfonds geführt, der ja nur im gesamtwirtschaftlichen Rahmen seine Funktion richtig erfüllen kann.

Ich bitte, mit diesen Bemerkungen nicht gleich eine versteckte Anspielung auf dessen grundsätzliche Zweckmäßigkeit zu verstehen; wir Sozialisten haben uns der Verantwortung auch in agrarpolitischen beziehungsweise damit zusammenhängenden marktwirtschaftlichen Problemen nicht entzogen. Fraglos ist das Milchgeld heute noch eine der wichtigsten, ständig fließenden Einnahmen gerade für die Klein- und Mittelbauern, für viele Bergbauern auch in meinem Heimatland Kärnten. Die Problematik bestimmter Maßnahmen drängt sich dem Beobachter aber unwillkürlich auf, wenn wir an die Wirkung der Ausdehnung des „Milchstromes“ denken.

Zuerst haben wir mit hohen Kosten den Bergbauern Güterwege gebaut, ihre Höfe mit elektrischem Licht und Kraft versorgt. Dann sind sie lange Zeit hindurch durch eine intensive Beratung, mit Subventionen und Zuschüssen zu den Transportkosten weitgehend auf die Milchproduktion gewissermaßen „umgelenkt“ worden. Es fragt sich nun: War das richtig, gab es keine andere Möglichkeit, ihnen zu helfen, ein ausreichendes Einkommen zu erzielen? Wir wissen, diese Möglichkeit gab es, es gibt sie noch heute. (*Rufe bei der ÖVP: Welche?*) Ich habe in meinen letzten Ausführungen im vorigen Jahr auf diese Möglichkeiten hingewiesen, auf die Vorschläge, die Altnationalrat Steiner in dieser Richtung gemacht hat, und auf anderes mehr, über das seinerzeit von der jetzigen Regierungspartei nur gelächelt wurde.

Herr Minister Schleinzer hat bei der eingangs von mir erwähnten Rückschau auch die Möglichkeit der Umlenkung auf die Kälbermast und auf die Züchtung weiblicher Einstellrinder für den Export erwähnt. Auf diese Möglichkeiten hat Steiner schon vor zehn Jahren hingewiesen, allerdings noch mit der weiteren Forderung nach Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Höhen- und Flachlandlandwirtschaft.

Ich weiß auch einiges von der Problematik dieser Zusammenarbeit: der Bergbauer möchte gerne schweres Einstellvieh absetzen, der Flachlandbauer und Mäster dagegen will lieber leichtes haben. Auch in dieser Frage muß es eine Lösung geben und sind Hilfen für beide Teile denkbar.

Nun zurück zu meiner Frage, wo sich der Wettbewerb auf dem milchwirtschaftlichen Sektor abspielen soll. Der Buttervorrat im Gemeinsamen Markt, der zu Beginn des Milchwirtschaftsjahres 1968/69 noch 160.000 t betragen hat, wird sich nach Schätzung der EWG-Kommission bis Ende März 1969 auf 300.000 t erhöhen. Die vermutliche Entwicklung von Produktion und Verbrauch läßt 1969/70 ein Ansteigen der Lagerbestände auf 510.000 t erwarten. Für 1970/71 rechnet man sogar mit einem strukturellen Überschuß von 790.000 t und bis Ende des Milchwirtschaftsjahres 1971/72 mit 1,2 Million Tonnen. Diese Menge ist fast so hoch wie der Butterverbrauch der EWG-Länder innerhalb eines Jahres.

Ich habe kürzlich eine sehr bemerkenswerte Äußerung eines nicht ganz unbekanntenen Schweizer Experten gehört, und zwar des Professor Dr. Gasser, Vorstand des Institutes für Agrarpolitik und Agrarrecht an der Handelshochschule St. Gallen. Dr. Gasser vertritt die Ansicht, daß die wirtschaftlichen Verluste bei der Milchverwertung heute in vielen

7090

Bundesrat — 273. Sitzung — 7. Feber 1969

**Helene Tschitschko**

europäischen Ländern schon so hoch seien, daß sie volkswirtschaftlich sinnlos und politisch nicht mehr länger tragbar seien. Der Milch-erlös werde daher seine bisherige tragende Bedeutung für das landwirtschaftliche Einkommen verlieren. Die Feststellung des Professors Gasser, der Milchpreis diene bisher bewußt der Einkommenspolitik, ohne daß auf die Möglichkeiten der Milchverwertung Rücksicht genommen wurde, trifft meines Erachtens auf uns weitgehend zu; ich habe dies auch bereits erwähnt. Wir haben aber mit dieser Art Einkommenspolitik eigentlich nur einen Krisenzustand geschaffen und aufrecht-erhalten, der sich in seiner ganzen Tragweite erst jetzt zeigt.

Dr. Gasser stellte weiter fest, daß künftig eine Ausweitung des Milchkonsums in nennens-wertem Ausmaß nicht mehr zu erwarten sei. Nach den mir bekannten Berichten über Er-zeugung und Absatz von Milch und Milch-produkten im Jahre 1968 ist der Trinkvoll-milchabsatz der österreichischen Molkereien in der Zeit von Juli bis September gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen. Wir dürfen diese Monate sicher als die mit einem jahres-zeitlich bedingten Spitzenverbrauch und daher als für den Gesamtverbrauch maßgebend an-sehen. Auch in der Schweiz wurde im Jahre 1967 ein Absinken des Gesamtverbrauches an Konsummilch gegenüber dem Jahr 1966 fest-gestellt. Der Butterverbrauch ging dort im Jahr 1967 um 7,1 Prozent gegenüber 1966 zurück.

Vielleicht ist es auch interessant, zu hören, wie die Entwicklung der schwedischen Milch-wirtschaft angesichts der verstärkten Ten-denzen zur Rationalisierung und markt-konformen Produktion voraussichtlich vor sich gehen wird. Waren dort 1955 noch 240.000 milchviehhaltende Betriebe vorhanden, sind es Ende 1968 nur mehr 116.000 gewesen. 1980 dürften sich nach Schätzungen von Agrarexperten nur mehr 40.000 milchvieh-haltende Betriebe mit einer durchschnittlichen Kuhzahl von 13 Stück mit der Milcherzeugung befassen.

Wir haben kürzlich zur Kenntnis nehmen müssen, daß die USA die Einfuhr von Käse kontingentiert haben, um die eigene Pro-duktion gegen billige Importe abzuschirmen. Diese Kontingentierung wirkt sich, wie be-kannt, auf die österreichische Milchwirtschaft dahin gehend aus, daß unsere Emmentaler-produzenten einen Einnahmenverlust von rund 40 Millionen Schilling hinnehmen müssen. Wir werden diesen Schlag kaum anders als mit dem Export von teuren, abgepackten Käsesorten parieren können, auf die sich die Kontingentierung nicht erstreckt.

Wenn wir davon absehen, daß es unsere menschliche Pflicht ist, nach besten Kräften den Hungernden in der Welt unter anderem durch Lieferung von Milchpulver und allen-falls auch anderer gut transportfähiger Milch-produkte zu helfen und auf diese Weise zum Absatz von Milchprodukten beizutragen, er-geben sich absatzmäßig für unsere Milchwirt-schaft keine günstigen Aspekte, wenn man sich die vorher angeführten Verhältnisse in unseren Nachbarländern vor Augen hält.

Für einen Wettbewerb, den der Herr Minister Schleinzer in seiner Jahresrückschau erwähnt hat, scheint nicht mehr allzuviel Raum übrigzubleiben, es sei denn, wir gehen davon aus, daß sich dieser Wettbewerb im eigenen Land in Konkurrenz zu Import-produkten vollziehen sollte. In dieser Be-ziehung aufzuholen, scheint mir sogar sehr wichtig zu sein, denn über kurz oder lang werden wohl verschiedene wettbewerbshem-mende Schranken in Europa fallen müssen, wenn wir nicht die politische Kleinwirtschaft vergangener Zeiten in Form einer wirt-schaftlichen weiter fortsetzen wollen.

Man spricht seit einiger Zeit so viel über die Strukturverbesserung auch in der öster-reichischen Milchwirtschaft und meint damit in der Praxis die Verringerung der Zahl der milchverarbeitenden Betriebe beziehungsweise der selbständigen Unternehmungen, die ge-mäß der Statistik vom 1. Jänner 1967 bis 30. Juni 1968 eine Verminderung der Gesamt-zahl in Österreich um 24 erfahren haben.

Meiner Meinung nach — und jetzt spreche ich als Hausfrau und leidliche Kennerin der Konsumgewohnheiten des Österreicher — soll aber diese Strukturbereinigung auch über-legt und nicht in blindem Eifer vorgenommen werden. Fusionierungen von Betrieben sind auf alle Fälle dann sinnvoll, wenn man da-mit Verwaltungsaufwand erspart. Sofern es uns gelingen sollte, die österreichische Wirtschaft stärker zu beleben, als es der Koren-Plan vermag, haben wir mit Sicher-heit einer stärkeren Nachfrage nach qualitativ hochwertigen Käsesorten und vielleicht mit einem etwas erhöhten Butterkonsum als Folge des Austausches der Margarine durch Butter in vielen Familien zu rechnen. Unter Struktur-bereinigung möchte ich daher die Vorsorge für die rationelle Erzeugung aller hoch-wertigen Käsesorten und anderer Milchpro-dukte zu tragbaren Preisen verstanden wissen.

Wenn der Milchwirtschaftsfonds seinen Auf-gaben weiterhin gerecht werden soll, kann er dies nur in engstem Einvernehmen mit den Konsumenten und den Milcherzeugern. Selbst-verständlich werden echte Exportchancen auf

**Helene Tschitschko**

dem Käsesektor wahrzunehmen und die Konsumgewohnheiten anderer Länder ins Kalkül zu ziehen sein.

Ich bin überzeugt, daß es im Rahmen einer zweckvollen Wirtschaftspolitik gelingen muß, die Lebensverhältnisse in vielen ländlichen Gebieten mit klein- und mittelbäuerlicher Struktur und mit tragender Bedeutung des Milchgeldes für die Existenz dieser Menschen so zu verbessern, daß viele Kleinbauern auf das Milchgeld nicht mehr angewiesen sind. Weit mehr als heute wird auch die überbetriebliche Kooperation auf dem Gebiet der Kuhhaltung und Milcherzeugung Platz greifen müssen, um einerseits die Arbeitslast vor allem der Frau auf dem Lande zu vermindern, andererseits die Voraussetzungen für eine rationelle Qualitätsproduktion zu schaffen. Denn wir dürfen nicht übersehen, daß der kleine Bauer vielfach kaum in der Lage ist, die Chancen der besser bezahlten Qualitätsmilch zu nutzen, weil er die Investitionen in seinem Stall, die für seine Qualitätsproduktion in steigendem Maße notwendig sein werden, allein nicht mehr zu tätigen vermag. Der Kleinbauer, der Tag für Tag, Werktag wie Sonn- und Feiertag seine Kühe versorgt und damit zwangsläufig in einer sozial und arbeitsmäßig gedrückten Situation verbleibt, kann nicht das Ziel unserer Politik sein.

In einer koordinierten und regional gezielten Wirtschaftspolitik sehe ich daher auch Möglichkeiten, die milchwirtschaftliche Produktion in einer Weise strukturell zu verbessern, daß sie leichter als heute marktkonform zu produzieren vermag. Dieses Ziel wird aber nicht durch Experimente, sondern nur durch Verfolgung eines klar umrissenen, zukunftsweisenden Wirtschaftskonzeptes zu erreichen sein. So sehen wir Sozialisten die Weichen für die Zukunft gestellt. (*Beifall bei der SPÖ.*)

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht die Frau Berichterstatter das Schlußwort? — Es ist nicht der Fall.

Es liegt mir sowohl ein Antrag vor, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß Einspruch zu erheben, als auch einer, keinen Einspruch zu erheben.

Ich werde zunächst über den Antrag, Einspruch zu erheben, abstimmen lassen. Falls sich kein Widerspruch erhebt, lasse ich über diesen Antrag samt seiner Begründung unter einem abstimmen. — Es ist dies nicht der Fall.

Ich bitte daher jene Damen und Herren, die dem Antrag der Bundesräte Novak und

Genossen ihre Zustimmung geben, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates — soweit er der Beschlußfassung durch den Bundesrat unterliegt — mit der vorgeschlagenen Begründung Einspruch zu erheben, um ein Händenzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Antrag der Bundesräte Römer und Genossen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates — soweit er im Sinne des Artikels 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz der Beschlußfassung durch den Bundesrat unterliegt — keinen Einspruch zu erheben.

Ich ersuche daher jene Damen und Herren, die diesem Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ihre Zustimmung geben, um ein Händenzeichen. — Das ist die Mehrheit. Angenommen.

**2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1969, betreffend ein Bundesgesetz über die Berichtigung von abgeschlossenen Eintragungen in den Personenstandsbüchern (157 der Beilagen)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz über die Berichtigung von abgeschlossenen Eintragungen in den Personenstandsbüchern.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Novak. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

**Berichterstatter Novak:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 4. Dezember 1967 wurde der § 47 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes als verfassungswidrig aufgehoben, weil diese Gesetzesstelle dem Verfassungsgrundsatz der Gewaltentrennung widersprach.

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll für die Berichtigung von abgeschlossenen Eintragungen in den Personenstandsbüchern eine dem verfassungsrechtlich normierten Grundsatz der Gewaltentrennung entsprechende Regelung getroffen werden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 5. Februar 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben. Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

7092

Bundesrat — 273. Sitzung — 7. Feber 1969

**Novak**

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1969, betreffend ein Bundesgesetz über die Berichtigung von abgeschlossenen Eintragungen in den Personenstandsbüchern, wird kein Einspruch erhoben.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

### 3. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1969, betreffend ein Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau samt Vorbehalt (158 der Beilagen)

**Vorsitzender:** Wir gelangen zum 3. Punkt der Tagesordnung: Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau samt Vorbehalt.

Berichterstatter ist die Frau Bundesrat Hilde Pleyer. Ich bitte sie, zum Gegenstand zu referieren.

**Berichterstatterin Hilde Pleyer:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Es gereicht mir zu einer besonderen Ehre, heute den Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten über den Beschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1969, betreffend ein Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau samt Vorbehalt, bringen zu dürfen.

Es ist erfreulich, daß wir heute einem Abkommen zustimmen können, welches die rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau hinsichtlich des aktiven und passiven Wahlrechtes und des Rechtes, öffentliche Ämter zu bekleiden, regelt; erfreulich deshalb, weil wir österreichischen Frauen dieses Recht bereits in der innerstaatlichen Rechtsordnung besitzen; erfreulich aber auch deshalb, weil nun dieses innerstaatliche Recht in den Status des Völkerrechts gehoben wird und dadurch umfassenden internationalen Schutz genießt. Ein jahrzehntelanger Kampf um die Gleichberechtigung der Frau, der besonders von der Sozialistischen Partei getragen wurde, hat somit auf einem Teilgebiet zu internationalem Erfolg geführt.

Wenn Österreich sich vorbehält, den Artikel III des Übereinkommens in bezug auf militärische Dienstleistungen im Rahmen der in der innerstaatlichen Gesetzgebung vorgesehenen Beschränkungen anzuwenden, so glaube ich, daß hiemit keine Schmälerung der Rechte der Frauen erfolgt. Die Ungleichheit gegenüber den Männern ist hier wohl in der Natur des weiblichen Geschlechtes gerechtfertigt. Den gleichen Vorbehalt haben ja auch andere Staaten, wie Dänemark, Finnland, Belgien und Großbritannien, angemeldet.

Im Sinne des Art. 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz hat der Nationalrat anlässlich der Verabschiedung der Vorlage beschlossen, daß dieses Übereinkommen grundsätzlich durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist. Tatsächlich werden solche Gesetze jedoch nicht mehr zu erlassen sein, da die bestehende Rechtsordnung den Vertragsnormen bereits voll entspricht.

In seiner Sitzung am 5. Februar 1969 hat der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten sich mit diesem Beschluß beschäftigt, und er beantragt, diesen Beschluß des Nationalrates nicht zu beeinspruchen.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich Frau Bundesrat Hella Hanzlik gemeldet. Ich erteile es ihr.

**Bundesrat Hella Hanzlik (SPÖ):** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wie wir jetzt von der Frau Berichterstatterin gehört haben, wurde in der Nationalratssitzung vom 22. Jänner das Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau einstimmig genehmigt. Allerdings hat das österreichische Parlament sich ein bißchen Zeit gelassen und keine Eile gezeigt, die Ratifizierung vorzunehmen. Ich glaube, wir sind der 52. oder 53. Staat, der die Ratifizierung durchführt.

Es besteht allgemein die Auffassung, die Frauen können wählen und gewählt werden, und damit sind die politischen Rechte der Frau gesichert. Aber in vieler Beziehung stehen die Frauenrechte heute noch immer auf dem Papier.

Gestatten Sie mir in diesem Zusammenhang vielleicht auch noch eine andere Bemerkung, die nicht unmittelbar mit dem Übereinkommen zu tun hat.

Während wir heute hier in diesem Hohen Hause streng darauf achten, die Verfassung nicht zu verletzen, unsere demokratischen Einrichtungen auszubauen und vor allem die Menschenwürde zu respektieren, geschehen in der Welt erschütternde Dinge, und das vornehmliche Recht, das Recht, ein Mensch zu sein, wird mit Füßen getreten. Die Todesurteile von Bagdad versetzen uns zurück in die brutalste und unmenschlichste Zeit des Faschismus, wo ein Menschenleben nichts bedeutet hat. Und die makaberste Erscheinung dieses Jahrhunderts, die Hinrichtungen, wurden zu einem Volksfest. Mißachtet und auf das gröblichste verletzt werden die Menschenrechte, und das Jahr 1968, das von der UNO zum „Jahr der Menschenrechte“ verkündet wurde, ist leider nicht nur im Irak nicht zu einem neuerlichen Versuch geworden, die humanistischen Grundsätze dieser Deklaration anzuwenden.

**Hella Hanzlik**

Hohes Haus! Wir haben uns heute mit einer Regierungsvorlage zu beschäftigen, die das Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau zum Inhalt hat. Wir begrüßen selbstverständlich den Beitritt Österreichs und bedauern bloß, daß wir mit diesem Schritt 16 Jahre zugewartet haben.

Im März 1953 wurde dieses Übereinkommen für die Mitglieder der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung aufgelegt, nachdem eine Kommission umfangreiche Studien über den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau angestellt hatte.

Wenn auch anlässlich der Debatte im Parlament festgestellt wurde, daß dieses Übereinkommen keine Veränderung in der geltenden Rechtsordnung mit sich bringt und daß damit die Rechte der Frau über unsere Grenzen hinweg nun auch umfassenden internationalen Schutz genießen, haben wir noch immer nicht jenen Status erreicht, der den Frauen und Müttern in diesem Lande gebührt.

So stammt das Familienrecht aus dem Jahr 1811 und bedarf nach 158 Jahren wohl einer gründlichen Reform. Es sind die Sozialisten, die schon seit Jahren ein modernes und zeitgemäßes Familienrecht fordern. Die Forderung nach voller Gleichberechtigung der Geschlechter haben die sozialdemokratischen Frauen schon im Parlament der Ersten Republik erhoben. Noch heute ist in vieler Beziehung die Situation die gleiche geblieben. Vor 50 Jahren sind die ersten weiblichen Abgeordneten ins Parlament und in die Landtage eingezogen. Es ist fast auf den Tag genau 50 Jahre, daß sich dieses große Ereignis der Öffentlichkeit präsentiert hat. Das war für jene Zeit ein wirklich großes Geschehen. Aber nun haben wir diese ganz merkwürdige Situation, daß zum Beispiel eine Frau in die gesetzgebenden Körperschaften gewählt werden kann, aber sie müßte ihr Mandat aufgeben, wenn das ihr Ehemann von ihr verlangt; denn nach unserem Familienrecht kann der Ehemann darüber entscheiden, ob seine Frau einen Beruf ausüben darf oder nicht. Die Mandatarin, die sich weigert, auf Wunsch des Mannes ihr Mandat aufzugeben, gibt ihrem Mann nach dem Gesetz einen Scheidungsgrund. (*Heiterkeit.*) Ja, es ist nicht lächerlich, das ist eine sehr ernste Angelegenheit, mit der wir uns heute zu beschäftigen haben.

Es mag manchem der Herren dieses Hohen Hauses unbekannt sein, daß sich bereits im Jahre 1926 unser verehrter verstorbener Bundespräsident Dr. Adolf Schärf mit Rechtsfragen, die Frau betreffend, beschäftigt hat. In einer Broschüre „Die Frau im Spiegel des Rechts“ wurden jene gesetzlichen Bestimmungen katalogisiert, die die Frau benachteiligen.

Es wird darin aufgezeigt, daß es wohl Jahrhunderte gedauert hat, sich von dem Ausspruch des Apostels Paulus zu lösen: „Das Weib schweige in der Gemeinde.“ (*Bundesrat Bürkle: Er sagt aber auch: Sie sei das Haupt des Mannes!*) Ja, darauf werde ich noch zurückkommen.

Aber zögernd und häufig gegen großen Widerstand wurde schließlich das Frauenstudium ermöglicht. Die Öffentlichkeit empfand es als gewaltigen Fortschritt, als die Frauen nach dem Ende des ersten Weltkrieges in der neuerrichteten Republik zur Wahlurne schreiten durften.

Es gab — und ich möchte sagen, wahrscheinlich gibt es sie noch heute — viele Kritiker, die es einfach als überflüssig finden, Frauen mit öffentlichen Funktionen zu betrauen. Diese rückschrittlichen und konservativen Kräfte würden heute noch gern jenen Zustand sehen, wo das politische Wahlrecht zwar für die gesamte männliche erwachsene Bevölkerung erreicht werden sollte — und es ist ja auch erreicht worden —, allerdings mit Ausnahme von Geistesgestörten, Verbrechern und Frauen, wie es damals hieß. Das ist keine Erfindung von uns, das ist damals sogar in den gesetzlichen Bestimmungen zum Ausdruck gekommen. Das war jene Zeit um die Jahrhundertwende, in der in Europa durch die industrielle Revolution große soziale Veränderungen hervorgerufen wurden und das politische Wahlrecht besonders in den westlichen Ländern durchgesetzt werden konnte.

Wenn wir uns heute im Hohen Hause umsehen, im Nationalrat, dann finden wir, daß es sehr wenig Vertreterinnen des weiblichen Geschlechtes gibt. Das trifft besonders im Bundesrat für die Österreichische Volkspartei zu. Wir sehen schon seit Jahren bei Ihnen keine Vertreterin im Bundesrat. Aber im allgemeinen liegt die Vertretung der Frauen in der Gesetzgebung im argen. Wie gesagt, es ist bedauerlich, daß das besonders für die Österreichische Volkspartei zutrifft.

In den Landtagen und Gemeindestuben zeigt sich das gleiche Bild. Nach einer Statistik des Städtebundes sind in Gemeindestuben der Städtebundgemeinden 250 Frauen tätig, 158 davon sind Sozialistinnen.

Hohes Haus! Ich hatte die große Ehre, im Februar 1966 als Vertreterin Österreichs an der 19. Tagung der Frauenrechtskommission der UNO in Genf teilzunehmen. Damals stand der Entwurf der Deklaration: Beseitigung der Diskriminierung der Frauen, zur Verhandlung. Leider konnten wir zu einigen wichtigen Fragen, die selbst bis zum heutigen Tage noch offen sind, nicht Stellung nehmen, wie zum Beispiel zum Artikel über das Privat-

7094

Bundesrat — 273. Sitzung — 7. Feber 1969

**Hella Hanzlik**

recht der verheirateten Frau, zur Familienplanung und zu vielen anderen Fragen. Österreich schien gemeinsam mit vielen unterentwickelten Staaten als ein Land auf, das die politischen Rechte der Frau noch nicht ratifiziert hatte.

Ich glaube und hoffe, daß sich hier die Frauen aller Parteien einig sind, daß wir zwar dem Gesetze nach die Gleichberechtigung verankert haben, daß es aber noch viele Ungleichheiten gibt, die endlich beseitigt werden müßten.

So gilt noch immer das Familienrecht aus dem Jahr 1811 und benachteiligt die Frauen in vieler Hinsicht. Ich möchte aber feststellen, daß die gleichen Rechte, die wir fordern, unser Ziel sind, aber wir fordern nicht Vorrechte irgendwelcher Art.

Die Bestrebungen zur Reform des Familienrechtes wurden von den sozialistischen Justizministern eingeleitet, kamen jedoch mit der Bildung der ÖVP-Regierung im Jahre 1966 zu einem bedauerlichen Stillstand.

Wir befinden uns, so sagt man, in einer sehr schnelllebigen Zeit. Wir erleben die Entwicklung der Technik. Wir bewundern die Astronauten, die sich im Weltraum bewegen. Aber von der Erfüllung der elementarsten Erfordernisse sind wir weit entfernt. Mann und Frau sind nicht Partner in der Familie, sondern — Kollege Bürkle, es ist richtig, im Gesetz steht das — der Mann ist das Oberhaupt der Familie.

Aber die Zeiten des alleinverdienenden Familienerhalters sind längst vorbei. Aus der Statistik ist zu entnehmen, daß nahezu 40 Prozent der Beschäftigten Frauen sind und ebenfalls zum Familienunterhalt beitragen.

Die Arbeiterkammer hat im Jahre 1961 in einer Ausstellung nachgewiesen, wie wertvoll die Berufstätigkeit der Frauen für die Wirtschaft unseres Landes ist. Die Ausstellung hatte den sinnvollen Titel: Ihrer Hände Arbeit sichern unseren Wohlstand.

Der Katalog der Ungleichheiten vor dem Gesetz ist allerdings umfangreich. Dem Mann steht es zu, den Wohnsitz zu bestimmen, das Vermögen der Kinder zu verwalten, und er allein hat zu bestimmen, welche Schulen die Kinder besuchen sollen.

Auch das eheliche Güterrecht ist reformbedürftig. Endlich müßte in einem neuen Gesetz über das eheliche Güterrecht nicht nur die Berufsarbeit der Frau Berücksichtigung finden, sondern auch die Arbeit der Hausfrau und Mutter muß endlich als soziale Leistung anerkannt werden.

Über die Kindererziehung und über die Berufswahl entscheidet heute noch der Vater. Es ist daher eine alte Forderung der so-

zialistischen Frauen, daß die väterliche Gewalt durch die elterliche ersetzt werden möge. Es ist einfach unverständlich, daß die Mütter, in deren Händen die Erziehung der Kinder liegt, bei den Schicksalsfragen der Kinder kein Mitspracherecht haben.

Daher werden Sie gestatten, sehr geehrte Herren der ÖVP, daß wir die Frage an Sie richten: Wann werden wir in Österreich endlich die Diskriminierung der unehelichen Kinder und unverheirateten Mütter beseitigen?

Alle diese Ungleichheiten aufzuheben, wäre die Konsequenz, die jetzt das österreichische Parlament ziehen müßte, wenn die Ratifizierung des Übereinkommens über die politischen Rechte der Frau einen Sinn haben soll. Daher unsere nächste berechnete Frage: Wann kommt es endlich zur Familienrechtsreform?

Aber was erleben wir? In der Fragestunde des Parlaments am 23. Jänner richtete der SPÖ-Abgeordnete Ing. Häuser an Bundeskanzler Klaus die Frage, wieso die in der Informationsschrift der Bundesregierung „für alle“ offenbar zur Propaganda dienenden Zahlen über die Durchschnitts-Alterspension für Angestellte und Arbeiter in so krassem Widerspruch zur Statistik stehen, worauf Bundeskanzler Klaus erwiderte: Wir haben nicht die generellen Pensionen herangezogen, sondern die für Männer. Ing. Häuser stellte daraufhin mit Recht fest, daß sich eine Durchschnittszahl nicht auf eine bestimmte Gruppe beziehen kann, sondern auf alle Beschäftigte beziehen muß. Und er fragte auch mit Recht den Bundeskanzler, ob er bereit wäre, die falschen Zahlen in der nächsten Information zu berichtigen, worauf Bundeskanzler Klaus erwiderte, daß er diese Behauptung, es handle sich um falsche Zahlen, prüfen werde.

Auch ich möchte den Herrn Bundeskanzler fragen: Was sollen wir von der Ratifizierung dieses internationalen Übereinkommens halten, das am 23. Jänner einen Tag alt war, wenn der Bundeskanzler der Republik Österreich in einer offiziellen Information der Bundesregierung von einer sogenannten Durchschnitts-Alterspension spricht, die sich nur auf Männer bezieht?

Ich möchte daher gerne den Herrn Bundeskanzler und alle seine Mitarbeiter in der ÖVP-Regierung mit einem Ausspruch des so bekannten indischen Politikers Mahatma Gandhi bekanntmachen und damit meine Ausführungen schließen. Gandhi sagte:

„Wenn ich eine Frau wäre, würde ich mich mit Händen und Füßen gegen den Anspruch des Mannes wehren, der aus der Frau sein Spielzeug machen möchte. Im Geiste habe



**Hella Hanzlik**

ich mich zur Frau gemacht, um in ihr Herz einzudringen. Doch ist es mir erst an dem Tage gelungen, da ich mich entschloß, sie anders zu behandeln als bisher; ich stellte sie in allen ihren Rechten wieder her und verzichtete auf die angeblichen Rechte, die ich in meiner Eigenschaft als ihr Gatte hatte. Ich begriff, daß die Frau nicht die Sklavin ihres Mannes ist, sondern seine Gefährtin und Mitarbeiterin, seine Genossin, die alle seine Freuden und Leiden mit ihm teilt, aber ebenso frei ist wie ihr Mann, ihr eigenes Leben zu leben.“ Sehr geehrte Damen und Herren! Hohes Haus! Ich glaube, daß es höchste Zeit ist, sich dieser Auffassung anzuschließen.

Hohes Haus! Meine Fraktion wird diesem Übereinkommen gerne ihre Zustimmung geben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

**Vorsitzender:** Bevor ich dem nächsten Redner das Wort erteile, begrüße ich den inzwischen im Haus erschienenen Staatssekretär Dr. Gruber. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Als nächster hat sich Herr Bundesrat Hofmann-Wellenhof zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm. *(Bundesrat Hella Hanzlik: Ich kann nur fragen: Wo sind Ihre Expertinnen?)*

**Bundesrat Hofmann-Wellenhof (ÖVP):** Hoher Bundesrat! Herr Staatssekretär! Meine Damen! Meine Herren! Im Auftrage des sozusagen frauenlosen Haushaltes der ÖVP-Bundesratsfraktion habe ich die Ehre, zu diesem Thema zu sprechen. Ich sage ausdrücklich: habe ich die Ehre!, und ich denke nicht etwa an ein altes Lesebuchgedicht, das mit den Worten schließt: „Nur mich hat das Schicksal aufgespart, es vorzubringen in guter Art.“ *(Bundesrat Dr. Skotton: Ich habe geglaubt, Sie sind die Ehrenjungfrau der ÖVP!)*

Ich will auch keine „Damenrede“ halten. Sie wissen, daß im Vereinsleben diese Damenreden meistens mit der Bezeichnung „launig“ belegt werden, womit man meint, daß sie schon des rechten Ernstes entbehren. Nein! Ich glaube, es ist ein Thema, das uns alle ganz besonders interessieren muß, da ja die Rolle der Frau, wie die Frau Vorrednerin ganz richtig gesagt hat, über den Rahmen, über die Vorlage hinaus in unserer ganzen Gesellschaft in der gegenwärtigen Situation doch immer noch gefährdet ist.

Zur Vorlage selbst ist ja nichts zu bemerken, wir stimmen ihr ebenso zu wie Sie — das ist ganz klar. Sie markiert auch einen Fortschritt, und ich freue mich, daß ich das angemerkt habe, was Sie, gnädige Frau, zu Beginn ausführten, daß es natürlich mit

einer Deklaration allein nicht getan ist und daß man bei dieser Deklaration unwillkürlich an die Deklaration der Menschenrechte erinnert wird, deren 20. Geburtstag wir im Vorjahre feierten. Sie sagten sehr richtig, daß wir es in einem Jahr feierten, das so viel Schreckliches gebracht hat an Verletzung dieser Menschenwürde und dieser Menschenrechte, und zwar just von jenen, die die Deklaration unterzeichnet haben. Es ist also auch hier anzunehmen, daß es mit einer bloßen Deklaration nicht getan ist, sondern daß es immer wieder darauf ankommt, was aus einer solchen Deklaration gemacht wird.

Ich glaube, 52 Staaten haben vor Österreich dieses Übereinkommen unterzeichnet, etliche sind in den Erläuternden Bemerkungen angeführt. Bei diesen Staaten ist es durchaus nicht zu bezweifeln, daß die Frauen auch ohne diese Erklärung über die genannten Rechte verfügen; bei etlichen der 52 unterzeichneten Staaten wird es wahrscheinlich bisher mehr bei der Deklaration geblieben sein als bei den faktischen Rechten.

Ich glaube, wir in Österreich können doch das für uns geltend machen, daß mit den meisten dieser Forderungen gewissermaßen offene Türen eingerannt werden, daß die Frauen bei uns bereits diese Rechte besaßen.

Aber nun lassen Sie mich vom männlichen Standpunkt aus sprechen. Eine volle — und ich will sagen — äußere oder auch politische Gleichberechtigung, die die Frauen erringen werden oder auch schon errungen haben, ist vom Männlichen aus gesehen nicht ganz ohne psychologische Gefahren. Sie bietet dem männlichen Geschlecht eine Art Pauschalausrede, sodaß man sagt: Was wollen denn die Frauen? Sie sind uns ja völlig gleichberechtigt! Man meint geradezu mit dem Appell an diesen inneren Vorbehalt, daß die Frauen die Gleichberechtigung bei uns besaßen: Nun, auf die Ritterlichkeit und auf verschiedene andere Eigenschaften, die bisher immer im besonderen Maße den Frauen entgegenzubringen waren — und meiner Meinung nach auch in Hinkunft entgegenzubringen sein werden —, könnte man durch die Gleichberechtigung, etwa bei der gemeinsamen Arbeit in einem Betrieb, entraten, weil man ihnen ohnedies alles eingeräumt hat.

Ich glaube, hier ist eine Erscheinung unseres modernen Lebens besonders betrüblich, die nur am Rande von dem bisher Skizzierten tangiert wird, und die ist der geradezu schreckliche Mißbrauch, der mit dem Begriff — erlauben Sie mir, daß ich hier das so ausdrücke — „Liebe“ getrieben wird. Die Gleichsetzung von Liebe und Sex, ge-

**Hofmann-Wellenhof**

radezu die Kommerzialisierung dieses Begriffes, hat den Frauen mehr Schaden zugefügt, als auf der anderen Seite durch eine politische oder andere Gleichberechtigung wieder gutgemacht werden kann.

Es gibt da ein schreckliches Modewort, das mit Vorliebe gebraucht wird — ein sehr kompliziertes —, und das spricht von der Enttabuisierung der Intimsphäre. Man kann heute schon beinahe bei diesem Wissensgebiet sagen: Je wissenschaftlicher man etwas formuliert, desto verdächtiger ist es im Kern. Mit dieser Enttabuisierung wird doch um Gottes willen nicht eine Befreiung der Frauen erreicht, sondern ganz im Gegenteil ihre Erniedrigung. Es muß doch ein Bezirk des Geheimnisvollen von Mensch zu Mensch bleiben, in den man eben nicht mit Scheinwerfern hineinleuchtet, der nicht geeignet ist, plakatiert zu werden oder auf der Breitwand jedermann, der den Eintritt zahlt, dargeboten zu werden.

Es gibt doch keinen Lehrkurs — verzeihen Sie, es wird uns das gewissermaßen in den Illustrierten weisgemacht, in Illustrierten mit Millionenaufgaben — für „Liebe und Glück“. Ich setze beides zwischen Anführungszeichen. Es gibt keine Glücksgarantie! Auch in unserer nach solchen Sicherheiten strebenden Zeit ist noch immer das wahre Glück auch mit einem gewissen Risiko verbunden. Auch die Ehe — erlauben Sie, daß ein alter Ehemann und Familienvater das sagt — wäre gräßlich ihres Spannungsmomentes entraubt, wenn man auf Grund eines gut absolvierten Lehrkurses nun eine gewissermaßen jederzeit einklagbare Glücksgarantie in der Hand hätte. Nein, nein! Das Spannungsfeld zwischen Unglück und Glück, zwischen dem ganzen Risiko des Lebens kann uns keine Kommerzialisierung, kein Sexgeschäft rauben.

Auch das Gesetzbuch ist natürlich in diesem Fall eine ganz wichtige Grundlage und auch eine Sicherung für die Frauen; aber eine Ehe, bei der gewissermaßen auf dem Nachttisch immer das Familienrecht bereitliegt und wo die einschlägigen Paragraphen nach Bedarf nachgeschlagen werden können, hat doch den eigentlichen Sinn der Ehe nicht erfüllt.

Gnädige Frau! Sie sagten ganz richtig, daß bei uns in mancher Hinsicht gerade bei der Einschätzung der unehelichen Mütter noch vieles im argen liegt. Ich glaube aber doch, daß man da nicht zu weit gehen darf. Die letzte Ausgabe der Illustrierten des Gewerkschaftsbundes „Solidarität“ brachte einen Artikel über die alleinstehenden Frauen: „In die Ecke gedrängt“, mit vielen wertvollen

Anregungen und Gedanken. Aber da hieß es — ich schrieb mir diese Formulierung heraus —: „Im Ansehen“ — bei uns — „rangieren vor allem die ledigen Mütter gleich nach den Verbrechern.“ Das scheint mir also denn doch etwas allzu ausgedrückt zu sein. Wir wollen das nicht vergessen, was inzwischen an positiver Aufklärung in der Bevölkerung bereits erreicht wurde.

Aber nun lassen Sie mich eine kurze Quelle zitieren, und zwar ist das der deutsche Arzt und Tiefenpsychologe Dr. Joachim Bodamer, auch ein sehr bekannter Soziologe in der deutschen Bundesrepublik. Er hat vor kurzem in einer Reihe von Werken eine Arbeit mit dem Titel „Der Mann von heute“ veröffentlicht. Ich zitiere daraus, weil offenbar dieses Zitat für die Situation in der Bundesrepublik bezeichnend ist. Er sagt unter anderem — ich zitiere nicht aus dem Zusammenhang gerissen, sondern mit voller Wahrung des Sinnes, des Zusammenhanges —:

„Heute heißt die Frauenfrage: ‚Wie kann die Frau der Familie wieder zurückgegeben werden?‘ Vertreterinnen von Frauenverbänden sprechen dies aus, in der klaren Erkenntnis — die freilich von einem großen Teil der Frauen nicht geteilt wird —, daß die bald zur Regel werdende Koexistenz von Ehe und Beruf, familiärer Aufgabe und außerfamiliärer beruflicher Anspannung das Wesen der Frau nicht weniger der Zersetzung preisgibt wie das technische Bewußtsein die geistige und menschliche Gestalt des Mannes.“

Apparatur und Organisation nehmen die Frau genauso vollständig in ihren Zwang wie den Mann, und gerade ihre weiblichsten Eigenschaften kann sie im modernen Arbeitsprozeß nicht zur Geltung bringen ... Die große, unentbehrliche Fähigkeit der Frau, durch ihre Gefühlskraft, ihre Persönlichkeit und Dingnähe, die Welt gegen den Mann im Gleichgewicht zu halten, die Anti-Logik des Herzens gegen die Logik des Verstandes durchzusetzen — diese Aufgabe der Frau ist in der technisierten Öffentlichkeit fehl am Platz.“

Aber nun lassen Sie mich dasselbe, aber etwa 100 Jahre früher, ganz kurz sagen mit einem Aphorismus unserer Marie von Ebner-Eschenbach. Sie sagte: „Der Mann ist der Herr des Hauses; im Hause aber soll nur die Frau herrschen.“ Diese Herrschaft ist natürlich nicht äußerlich verstanden von Marie von Ebner-Eschenbach, sondern sie weiß es wie wir alle, daß gerade im Zeichen der höchsten Demut die größte Herrschaft des weiblichen Geschlechtes für unseren Glauben durch alle die Jahrhunderte symbolisiert ist in den Worten: „Siehe, ich bin eine Magd des Herrn“.

**Hofmann-Wellenhof**

Greifen wir wieder herauf in unsere Jetztzeit. Ich habe mir eine kleine Stelle eines Wiener Schriftstellers herausgeschrieben, der vor etlichen Wochen fast 90jährig starb — Bruno Wolfgang. Er hat in den zwanziger und dreißiger Jahren zwei reizende Bücher seinen beiden Töchtern Eva und Helene gewidmet. In einem dieser Bücher, Anfang der dreißiger Jahre, heißt es über seine Tochter Eva: „Eva hat sich eine gute Mutter ausgesucht. Erstaunt sieht der Vater dieses unerschöpfliche Wunder an Geduld, Hingebung und Liebe. Die Mutter weiß nichts von den Errungenschaften des Achtstundentages und des bezahlten Urlaubs. Sie weiß nichts von 35jähriger Dienstzeit und wohlverdientem Ruhestand. Denn auch wenn Kinder schon erwachsen sind und selbst Kinder haben, lassen sie die Seele der Mutter nicht los.“

Die Beziehung Mutter und Kind, wohl die geheimnisvollste und tiefste, steht über aller Gleichberechtigung in einer Sphäre, die dem Mann unerreichbar ist durch den Willen der Schöpfung. Solange man noch die Mutter hat, so lange ist man noch immer ein Stück Kind. Und Weinheber sagt:

„Die meine liegt begraben  
seit über dreißig Jahr.  
Versunknes Leid des Knaben:  
Noch will es Heimat haben,  
die gut wie jene war.“

Eine Empfindung, die jedem von uns im Herzen ruht, der eine Mutter hatte oder hat.

Aber gewissermaßen von der „hohen Dichtung“ lassen Sie mich — nicht hinabsteigen, denn das Fröhliche oder weniger Hohe ist ja nicht tiefer — hier auch noch einen Mann zitieren zum Lobe der Mütter, dem Sentimentalität nicht nachgesagt werden kann, und das ist Erich Kästner. In einem Gedicht „Stiller Besuch“ beschreibt er — für mein Empfinden in wundervoller Weise — seine, wie man so sagt, aus einfachen Verhältnissen gekommene Mutter, die den inzwischen in Berlin berühmt gewordenen Sohn Erich Kästner besucht. Ich habe mir nur drei kleine Strophen aus diesem längeren Gedicht herausgeschrieben. Es heißt:

„Jüngst war seine Mutter zu Besuch.  
Doch sie konnte nur zwei Tage bleiben.  
Und sie müsse Ansichtskarten schreiben.  
Und er las in einem dicken Buch ...  
Ihn ergriff das Bild. Er blickte fort.  
Wenn sie mir schreibt, mußte er noch denken,  
wird sie ihren Kopf genauso senken.  
Und las weiter und verstand kein Wort.  
Seine Mutter saß am Tisch und schrieb.  
Ernsthaft rückte sie an ihrer Brille.  
Und die Feder kratzte in der Stille.  
Und er dachte: Gott, hab' ich sie lieb.“

Die Mütter passen nicht in die technisierte Öffentlichkeit. Das ist aber nicht ein Vorwurf gegen die Mütter, sondern gegen die Art, wie wir, vom technischen Fortschritt, wie man so zu sagen pflegt, überrollt, mit dieser technisierten Öffentlichkeit nicht fertig werden. Es kann doch nicht Aufgabe von uns sein, daß wir, die Menschen, uns anpassen an die von uns geschaffenen Apparate. Man hört es so oft, daß der Mensch der sogenannten Zweiten Industriellen Revolution sich an das Computerzeitalter anpassen müsse. Aber es wird doch nicht die Mutter sich vom Computer dirigieren lassen, sondern die Aufgabe von uns Männern wird es sein, diese ganze technisierte Welt wieder so zu gestalten, daß die Frauen, die Mütter, darin ihren von der Schöpfung ihnen zugewiesenen angestammten Platz haben und daß das Wort Goethes nach wie vor gilt: „Das Unbeschreibliche, hier ist es getan.“ (Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.)

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich noch gemeldet Herr Bundesrat Dr. Brugger. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Dr. Brugger (ÖVP):** Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Herr Staatssekretär! Meine verehrten Damen und Herren! Bei aller mir eingeborenen Verehrung, ja Liebe zu allen Frauen kann ich mir doch nicht eine kleine Kritik versagen an der Berichterstattung unserer verehrten Frau Kollegin Peyer, nämlich: der Bericht hat absolut objektiv zu sein; wir müssen uns jeder parteipolitischen Färbung enthalten. (Bundesrat Dr. Skotton: Wo steht das?) Wenn Frau Collega Peyer gestern im Rechts- und Verfassungsausschuß betont hätte, daß es der Kampf der Sozialistischen Partei gewesen sei für die Rechte der Frauen, dann hätte ich dort Einspruch erhoben. Das geschah dort nicht. Nehmen Sie es mir bitte nicht übel, daß ich das ganz leicht kritisiere.

Zweitens: Frau Collega Hanzlik! Sie wollen die Rechte der Frauen noch mehr gesetzlich fundiert haben. Schauen Sie, Sie wissen es vielleicht nicht, aber wir Männer wissen es: Es gibt nur zwei Sorten von Männern: solche, die es zugeben, und solche, die es tatsächlich sind, wenn sie es auch nicht zugeben, nämlich immer nachgebend und der Frau das letzte Wort lassend. (Heiterkeit bei der ÖVP.) Ich bitte Sie, wecken Sie nicht den Adam vom Schlafe auf durch solche gesetzliche Besserregelungen. — Danke schön. (Beifall bei der ÖVP.)

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Frau Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**4. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1969, betreffend ein Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (159 der Beilagen)**

**5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1969 über ein Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (160 der Beilagen)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zu den Punkten 4 und 5, über die eingangs beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen.

Es sind dies ein Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland und

die Durchführung des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland.

Berichterstatter über diese beiden Punkte ist der Herr Bundesrat Hallinger. Ich bitte um seine Berichte.

Berichterstatter **Hallinger:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Beschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1969 betrifft, wie schon der Titel sagt, ein Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland.

Dieses Übereinkommen wurde bereits am 20. Juni 1956 von einer Sonderkonferenz der Vereinten Nationen beschlossen — an der auch Österreich vertreten war — und ist am 21. Dezember 1956 für Österreich unterzeichnet worden. Es hat den Zweck, die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen zu erleichtern, die Personen, die sich im Gebiet eines der Vertragsstaaten befinden, gegen Personen zu erheben haben, die der Gerichtsbarkeit eines anderen Vertragsstaates unterstehen.

Um diesen Zweck zu erreichen, werden in jedem Vertragsstaate Empfangs- und Übermittlungsstellen errichtet, über die die einzelnen Unterhaltsverfahren abgewickelt werden, wobei die im Übereinkommen vorgesehenen Möglichkeiten des Rechtsschutzes lediglich ergänzend zu jenen Möglichkeiten treten, die nach innerstaatlichem oder internationalem Recht bereits gegeben sind.

In den ersten zehn Artikeln des Übereinkommens sind vor allem die Art der Bestellung dieser Empfangs- und Übermittlungsstellen sowie die Art ihres Tätigwerdens, ihrer Tätigkeit und ihres Wirkungsbereiches entsprechend

fixiert, während die übrigen Artikel im wesentlichen die Bestimmungen über Unterzeichnung, Ratifikation, Inkrafttreten, Kündigung und Revision dieses multilateralen Übereinkommens enthalten.

Das Übereinkommen wurde, dem Sinne der Präambel nach, auf Grund der Dringlichkeit einer Lösung des humanitären Problems, das sich aus der Lage bedürftiger Personen ergibt, die hinsichtlich ihres Unterhaltes auf im Ausland lebende Personen angewiesen sind, und in Anbetracht dessen getroffen, daß die Verfolgung oder Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen im Ausland mit schwerwiegenden rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten verbunden ist, die es zu überwinden gilt. Es kommt also einem akuten sozialen Bedürfnis nach.

Das Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland hat jedoch gesetzesändernden Charakter und ist auch gesetzesergänzend, weil es österreichische Behörden mit neuen Aufgaben beauftragt. Es kann daher gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden. Weil eine generelle Übernahme der Bestimmungen dieses Übereinkommens in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht zweckmäßig erscheint, soll es im Wege einer speziellen Transformation, also auf Grund eines im Sinne von Artikel 50 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes erlassenen Durchführungsgesetzes innerstaatliche Geltung erlangen.

Der Nationalrat hat daher in seiner Sitzung vom 22. Jänner 1969 beschlossen:

1. Dem Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

2. Dieser Staatsvertrag ist im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat diesen Beschluß des Nationalrates in seiner Sitzung vom 5. Februar 1969 einer entsprechenden Beratung unterzogen, und ich habe in seinem Namen hier den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1969, betreffend ein Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland, wird kein Einspruch erhoben.

Und nun zur Durchführung des Übereinkommens vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland. Dieses Bundesgesetz schafft also primär

**Hallinger**

die Voraussetzungen dafür, daß in Österreich lebende Personen, die Unterhaltsansprüche an im Ausland lebende Personen zu erheben haben, künftig von den Erleichterungen und Vorteilen dieses Übereinkommens Gebrauch machen können.

Das Gesetz teilt sich in vier Abschnitte mit insgesamt 12 Paragraphen. Dabei werden in den §§ 1 bis 10 vor allem die Bezirksgerichte mit den Agenden der Übermittlungsstellen sowie das Bundesministerium für Justiz mit den Agenden der Empfangsstelle betraut und außerdem alle Verfahrensfragen, wie zum Beispiel die Antragstellung, deren Prüfung und Weiterleitung und so weiter, geregelt, während die §§ 11 und 12 die Schlußbestimmungen enthalten.

Der Nationalrat hat diesen Gesetzesbeschluß in seiner Sitzung vom 22. Jänner 1969 gefaßt.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat ihn in seiner Sitzung vom 5. Februar 1969 beraten, und ich habe in seinem Namen hier den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1969 über ein Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland wird kein Einspruch erhoben.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand gemeldet.

Die Abstimmung über die beiden Beschlüsse erfolgt getrennt.

*Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß und den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1969 über ein Bundesgesetz, mit dem die Notariatsordnung geändert wird und Bestimmungen über die Notariatsprüfung getroffen werden (161 der Beilagen)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 6. Punkt der Tagesordnung: Änderung der Notariatsordnung und Bestimmungen über die Notariatsprüfung.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Gamsjäger. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Gamsjäger:** Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß sieht unter anderem eine Erweiterung der Befugnisse der Notare zur Aufnahme von Notariatsurkunden in Fremdsprachen vor. Neben einer Regelung des Rechtes des Bundesministers für Justiz über die Errichtung, Auflassung und Verle-

gung von Notarstellen werden auch Bestimmungen über die Wiederholbarkeit der Notariatsprüfung und über die Verjährung von Disziplinarstrafen geschaffen. Auch das Recht zur Führung des Staatswappens durch Notare wird normiert.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 5. Februar 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten durch mich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1969 über ein Bundesgesetz, mit dem die Notariatsordnung geändert wird und Bestimmungen über die Notariatsprüfung getroffen werden, wird kein Einspruch erhoben.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1969 über ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Umwandlung von Handelsgesellschaften geändert wird (162 der Beilagen)**

**8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1969, betreffend ein Bundesgesetz über steuerliche Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur (Strukturverbesserungsgesetz) (170 der Beilagen)**

**9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1969 über ein Bundesgesetz, betreffend die Förderung der Finanzierung von Entwicklungs- und Erneuerungsinvestitionen (171 der Beilagen)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 7, 8 und 9, über die eingangs ebenfalls beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen. Es sind dies:

die Umwandlung von Handelsgesellschaften, das Strukturverbesserungsgesetz und die Förderung der Finanzierung von Entwicklungs- und Erneuerungsinvestitionen.

Berichterstatter zu Punkt 7 ist Herr Bundesrat Liedl. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Liedl:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll

**Liedl**

durch eine Novellierung des Gesetzes über die Umwandlung von Handelsgesellschaften aus dem Jahre 1954 die bis Ende 1964 zulässig gewesene Umwandlung von Handels-Kapitalgesellschaften unter Ausschluß der Liquidation in Unternehmensformen von nicht rein kapitalmäßiger Grundlage wieder möglich werden. Bei dieser Gelegenheit werden auch einige Änderungen vorgeschlagen, die der Anpassung des Gesetzes an die geänderten Verhältnisse und seiner Klarstellung dienen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 5. Februar 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten durch mich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1969 über ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Umwandlung von Handelsgesellschaften geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

**Vorsitzender:** Berichterstatter zu Punkt 8 ist Herr Bundesrat Habringer. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

**Berichterstatter Habringer:** Herr Vorsitzender! Hohes Haus! Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen im Interesse einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft durch befristete abgabenrechtliche Begünstigungen Strukturanpassungen in Form von Unternehmenskonzentrationen beziehungsweise von Umwandlungen in zweckmäßigere Unternehmensformen erleichtert werden. Da hierfür die Bereitstellung entsprechender Kredite durch die Kreditinstitute erforderlich sein wird, ist als Ergänzung der beabsichtigten Maßnahmen auch eine gebührenrechtliche Befreiung der Konsortialverträge vorgesehen.

Der Finanzausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 5. Februar 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß durch mich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Berichterstatter zu Punkt 9 ist Herr Bundesrat Bednar. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

**Berichterstatter Bednar:** Hohes Haus! Der zur Beratung stehende Gesetzesbeschluß des Nationalrates unterliegt nur zum Teil der Beschlußfassung durch den Bundesrat, und zwar nur zum kleineren Teil. Von den sieben Paragraphen sind dies § 2 mit Ausnahme des ersten Satzes des Absatzes 2 sowie die §§ 4 und 5.

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, namens des Bundes Bürgschaften für Ausfallsbürgschaften zu übernehmen, die der Entwicklungs- und Erneuerungsfonds für Investitionskredite übernimmt.

Wie im § 6 festgelegt ist, sind der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 1969 bis 1973 Zuschüsse für Verluste bis zum Höchstbetrag von 4 Millionen Schilling im einzelnen Haushaltsjahr zu gewähren.

Der Finanzausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 5. Februar 1969 in Verhandlung genommen und hat mich ermächtigt, im Hohen Hause nachstehenden Antrag zu stellen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1969 über ein Bundesgesetz, betreffend die Förderung der Finanzierung von Entwicklungs- und Erneuerungsinvestitionen, wird — soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt — kein Einspruch erhoben.

**Vorsitzender:** Wir gehen in die Debatte ein, die über alle drei Punkte unter einem abgeführt wird. Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Heger. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Dr. Heger (ÖVP):** Hoher Bundesrat! Herr Vorsitzender! Sehr geehrter Herr Minister! Es ist eine an und für sich trockene Materie, über die ich jetzt zu sprechen habe. Ich darf Sie jedoch bitten, daß Sie meine Ausführungen nicht als eine Belehrung auffassen, sondern daß Sie gemeinsam mit mir vielleicht der Meinung sein können, warum gerade diese Gesetze im Augenblick notwendig gewesen sind.

Das Bundesgesetz vom 7. Juli 1954 über die Umwandlung von Handelsgesellschaften sollte, wenn es die wirtschaftliche Lage in Österreich nach dem zweiten Weltkrieg erforderlich machte, die Möglichkeit bieten, in die Form von Kapitalgesellschaften gekleidete Handelsunternehmungen unter Ausschluß der Liquidation in Unternehmensformen von nicht rein kapitalmäßiger Grundlage umzuwandeln.

Hohes Haus! Dazu scheint es mir wichtig zwei Dinge anzuführen. Erstens: Wenn es heißt „Kapitalgesellschaften“, so handelt es sich nach § 5 Kapitalverkehrsteuergesetz nur um die Formen unserer Aktiengesellschaften.

**Dr. Heger**

Diese sind taxativ im Gesetz angeführt. Es handelt sich ferner um die Kommanditgesellschaft auf Aktien. Diese scheint aber, wie der Berichterstatter ausgeführt hat, in der neuen Gesetzesform nicht mehr auf. Dann handelt es sich um die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und dann noch um die sogenannten bergrechtlichen Gesellschaften. Das ist der eine Komplex der sogenannten Kapitalgesellschaften.

Der zweite Komplex umfaßt die Nationalbank und andere juristische Personen, die Gewerbszwecke verfolgen, wenn alle Mitglieder nur mit ihrem Anteil für die Schulden der Vereinigung haften und ihre Anteile an Dritte übertragen können. Das sind jene Gesellschaften, die nach bürgerlichem Recht, nach dem AbGB., errichtet sind.

Es erscheint mir außerdem noch wichtig, auf einen zweiten Umstand hinzuweisen. Wir haben in der Gesetzesvorlage das Wort „Handelsunternehmungen“. Bei dieser Gelegenheit darf ich daran erinnern, daß es natürlich nicht nur um Handelsfirmen geht, sondern nach dem Handelsrecht können diesem Bereich selbstverständlich auch das Gewerbe und die Industrie angehören. (*Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. Eckert übernimmt die Verhandlungsleitung.*)

Es bestand nun zunächst die Meinung, daß der Gesetzgeber das Gesetz bis zum Jahre 1964 befristet hat, weil er annahm, daß die österreichische Wirtschaft bis zu diesem Zeitpunkt konsolidiert ist.

Hohes Haus! Sie werden verstehen, daß in einer Zeit, in der die Wirtschaft rastlos Umwandlungen und äußeren Einflüssen unterworfen ist, der Konsolidierungsprozeß ja nicht in Österreich allein, sondern in allen anderen Staaten in die Länge gezogen wird, ja die Wirtschaft vielleicht sogar kontinuierlich einer gewissen schleichenden Konsolidierung unterzogen werden muß, weshalb sich der Gesetzgeber in Ansehung der wirtschaftlichen Notwendigkeiten veranlaßt gesehen hat, das Gesetz weiter nach Möglichkeit unbefristet zu verlängern.

Die Entwicklung der letzten Jahre hat also gezeigt, daß das ursprünglich als provisorisch gedachte Rechtsinstrument nun auch in Zukunft bestehen bleiben soll. Das wirtschaftspolitische Konzept der Bundesregierung ist nämlich darauf ausgerichtet — siehe Strukturverbesserungsgesetze, über die noch mein Nachredner sprechen wird —, die wirtschaftliche Lage von Unternehmungen durch Änderung der Rechtsform steuerrechtlich zu berücksichtigen, um ihren Bestand zu gewährleisten.

Eine solche steuerrechtliche Maßnahme kann jedoch nur unter der Voraussetzung zum

Tragen kommen, daß auch gleichzeitig die bezugnehmenden Rechtsvorschriften des Handelsrechtes eine Adaptierung erfahren. Das in Rede stehende Gesetz ist vor allem auch von der Absicht getragen, Unternehmungen, die sich etwa in einem Schrumpfungprozeß befinden, die für sie gemäßigere Rechtsform annehmen zu lassen, also für Einzelgesellschaften zum Beispiel die Rechtsform der OHG oder der Kommanditgesellschaft.

Ich darf ganz kurz hier vorbringen, daß die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft als diejenige Organisation öffentlichen Rechtes, die die Gemeinschaft der Wirtschaftstreibenden vertritt, vielleicht gerne gesehen hätte, wäre das Gesetz in einer bereits erweiterten Form vorgetragen und beschlossen worden. Sie hat vorgeschlagen, daß die Umwandlung auch durch die Übertragung des Unternehmens auf einen Gesellschafter zu erleichtern wäre, und zwar in dem gleichen Maße, wie dies in der vorliegenden Novelle hinsichtlich der Umwandlung unter gleichzeitiger Errichtung einer Offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft geschieht. Die Bundeskammer hat in Anbetracht der sich abzeichnenden wirtschaftlichen Entwicklung in ihrem Vorschlag auch auf die Möglichkeit der einzureäumenden Verschmelzung von Sparkassen, von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit sowie auf Vermögensübertragung eines Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit, etwa auf eine Aktiengesellschaft, hingewiesen, hat jedoch unter einem zum Ausdruck gebracht, daß eine Verschmelzung dieser Art legislativ nicht im handelsrechtlichen Umwandlungsgesetz, sondern in den Spezialgesetzen erfolgen sollte.

Die Wirtschaft ist sich aber darüber im klaren, daß das gegenwärtige Gesetz ganz schnell einer Weiterverlängerung bedarf sowie einer Änderung und Anpassung, wie es die gegenwärtige Wirtschaft erfordert, und hat verzichtet, hier eine Verzögerungstaktik zu betreiben.

Ich darf nur sagen, daß unter den eben genannten Gesichtspunkten der Inhalt des Gesetzes von der Wirtschaft und auch von meiner Fraktion begrüßt wird und wir nur hoffen können, daß im Strukturverbesserungsgesetz und in ähnlichen Gesetzen der Wirtschaft gegenüber genau die gleiche Aufmerksamkeit und fortschrittliche Gesinnung erfolgt wie in diesem Gesetz. Ich danke, daß Sie mir zugehört haben. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. Eckert: Zum Wort hat sich weiter Herr Bundesrat Leichtfried gemeldet. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Leichtfried (SPÖ): Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Das Parlament hat in der Sitzung vom 23. Jänner 1969 unter anderem das sogenannte Strukturverbesserungsgesetz und das Bundesgesetz, betreffend die Förderung der Finanzierung von Entwicklungs- und Erneuerungsinvestitionen, einstimmig beschlossen. Auch die sozialistische Bundesratsfraktion wird diesen Gesetzen die Zustimmung geben, obwohl wir nicht in allen Fragen mit den Vorlagen einverstanden sind.

Allein schon der Titel des Strukturverbesserungsgesetzes muß als hochstaplerisch bezeichnet werden und Anlaß zur Kritik geben. Wir verstehen schon, daß die ÖVP-Alleinregierung, die die Warnungen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Sozialisten viel zu spät ernst genommen und bisher zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur nichts getan hat, nun gerne durch eine entsprechende Verpackung und Aufmachung den Schein erwecken möchte, als wären mit diesem Gesetz schon wesentliche Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur getan.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wann hat die ÖVP schon nicht versucht, die Bevölkerung zu täuschen? (*Bundesrat Bürkle: Das ist ja unerhört!*) Ich erinnere nur an die — wie sagte man damals zaghaft? — „finanziellen Maßnahmen in der Pensions- und Unfallversicherung“, die man doch besser und aufrichtiger als Kürzung des Staatszuschusses hätte bezeichnen können. Oder ich darf an die sogenannten Abgabenänderungsgesetze erinnern, die nichts anderes als eine schwere Steuerbelastung für die gesamte Bevölkerung in diesem Lande bedeutet haben. (*Bundesrat Bürkle: Die Steuersenkung von 1967 verschweigen Sie!*) Die ÖVP bleibt auch in diesem Falle ihrer Linie treu und versucht, mit Propaganda die nicht erbrachten Leistungen vergessen zu lassen.

Interessant in diesem Zusammenhang ist auch der Jubelschrei des „Volksblattes“ am nächstfolgenden Tag. Zwar nicht auf der ersten, aber immerhin auf der dritten Seite wird in großen Lettern verkündet: „Großkundgebung“ für den Finanzminister“. Im Untertitel wird festgestellt: „...Koren-Plan-Gesetze einstimmig angenommen“.

Wir Sozialisten sind gerne bereit, zu bestätigen, daß der Koren-Plan auch Vorschläge enthält, die sich mit den Ansichten der Sozialisten decken und die auch im Wirtschaftsprogramm der Sozialisten, das ja bekanntlich vor dem Koren-Plan in seinem Entwurf vorhanden war, enthalten sind; in solchen Fällen kann es natürlich zu gemeinsamen Beschlüssen kommen.

Die Sozialisten und der Gewerkschaftsbund haben jedoch lange vor der Österreichischen Volkspartei erkannt und darauf hingewiesen, daß der Rückgang des Wirtschaftswachstums nicht konjunkturbedingt, sondern vor allem auf die strukturellen Schwächen unserer Wirtschaft zurückzuführen ist. Leider hat man die Warnungen nicht oder zuwenig beachtet. Damit hat man aber der österreichischen Wirtschaft keinen guten Dienst erwiesen.

In unserem Wirtschaftsprogramm haben wir uns mit den Strukturschwächen eingehend beschäftigt, und wir sind dabei unter anderem im Zusammenhang mit den heutigen Gesetzen zu folgenden Ergebnissen gekommen. Ich zitiere nun wörtlich: „Die wirtschaftliche Situation kann rechtfertigen, daß Gruppen von Unternehmungen die Möglichkeit geboten wird, durch Zusammenarbeit oder durch Zusammenlegung von Betrieben die Produktivität zu steigern, um ein höheres Produktionsvolumen zu erreichen.“

Weiters wird festgestellt, daß es in den letzten Jahren in Europa in fast allen Industriezweigen, insbesondere in der Stahlindustrie, der Elektroindustrie, der chemischen Industrie und der Kraftfahrzeugindustrie, zu einer Welle von Aufkäufen, Verschmelzungen und Konzernbildungen gekommen ist.

„Diese Entwicklung“ — so wird weiter festgestellt — „würde in vielen Ländern vom Staat aktiv unterstützt. Das Ergebnis des Konzentrationsprozesses ist in zweifacher Hinsicht bedeutsam: Die Spezialisierung der Erzeugungsbetriebe nahm erheblich zu, zugleich schieden die schwächeren Unternehmen aus dem Konkurrenzkampf aus, sodaß heute viele wichtige Märkte von großen leistungsfähigen und finanzkräftigen Konzernen beherrscht werden. Betrachtet man die Lage der österreichischen Industrie vor diesem Hintergrund, so ist es klar, daß in Branchen, wo der Großbetrieb entscheidende Kostenvorteile bringt, die österreichischen Unternehmungen die optimale Größe nur selten erreichen und den ausländischen Firmen daher weit unterlegen sind.“

Auch der Investitionsfinanzierung wird im Wirtschaftsprogramm der SPÖ ein breiter Raum eingeräumt, und die Österreichische Volkspartei soll doch nicht so tun, als hätte sie mit dem Koren-Plan das Ei des Kolumbus entdeckt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Unsere Wirtschaft ist krank, sie ist es schon seit vielen Jahren, und wir werden gemeinsam dafür bezahlen müssen, daß trotz unserer Warnungen für die Gesundung der Wirtschaft bisher nichts oder zuwenig getan worden ist.

Heute gilt es als unbestritten, daß die Verlangsamung und der Rückgang des Wirt-



**Leichtfried**

schaftswachstums vor allem auf die strukturellen Schwächen zurückzuführen sind. Während das Wirtschaftswachstum in der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre im Durchschnitt 5,2 Prozent betragen hat, ist es in der ersten Hälfte der sechziger Jahre auf 4,2 Prozent zurückgegangen, um schließlich in der Zeit der ÖVP-Alleinregierung auf unter 4 Prozent abzusinken.

Unsere Strukturschwächen sind vor allem in der Branchen- und Betriebsstruktur zu suchen. So ist unsere Industrie in zuwenig Wirtschaftszweigen verankert, die international gesehen rasch wachsen. Als Wachstumsindustrien der Zukunft kann man vor allem die chemische Industrie, hier vor allem die Kunststoffherzeugung und die Pharmazeutika, aber auch die Elektroindustrie bezeichnen.

Wenn wir uns die Entwicklung der Produktion in einigen Industriezweigen von 1960 bis 1967 in Prozenten ansehen, finden wir darin die Bestätigung. Während im Kohlenbergbau die Produktion um 22 Prozent und bei Rohstahl um 4,4 Prozent zurückgegangen ist, finden wir zum Beispiel bei Projektions- und Kinogeräten eine Zunahme von 51,9 Prozent, bei den Pharmazeutika eine solche um 97 Prozent und bei Kunststoffen sogar eine Zunahme von 199,9 Prozent. In diesen wachstumsträchtigen Industrien liegen die Chancen Österreichs in Industrien, die auch auf den internationalen Märkten konkurrenzfähig sein werden.

Auch international gesehen steht Österreich derzeit gerade nicht günstig da. Einer Veröffentlichung über die Entwicklung des Bruttonationalproduktes in den OECD-Staaten können wir entnehmen, daß es Österreich in einem Jahrzehnt, und zwar von 1955 bis 1965, nicht gelungen ist, eine rangmäßige Verbesserung zu erreichen, und daß unser Land noch immer im unteren Tabellendrittel auf dem vierzehnten Platz stagniert. Nur noch die Türkei, Griechenland, Portugal, Spanien oder Irland, durchwegs keine bedeutenden Industriestaaten, liegen noch schlechter als Österreich.

Wenn wir uns die Tabelle betrachten, so sehen wir: Es liegen, wie nicht anders zu erwarten war, die USA mit einem Bruttonationalprodukt pro Kopf von 84.500 S weit an der Spitze. Dahinter folgen an zweiter Stelle Schweden mit 57.330 S, an dritter Stelle die Schweiz mit 57.148 S, Island mit 56.654 S, Kanada mit 55.250 S, Dänemark mit 48.256 S, Norwegen mit 43.748 S. An zehnter Stelle folgt England mit 41.314 S, und erst an vierzehnter Stelle kommt Österreich mit nur 28.470 S.

Wenn wir uns diese Zahlen vergegenwärtigen, müssen wir auch zur Kenntnis nehmen, daß zwischen dem Bruttonationalprodukt und dem Beschäftigtenanteil in der Land- und Forst-

wirtschaft ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Alle genannten Staaten mit einem höheren Bruttonationalprodukt haben in der Landwirtschaft im Verhältnis zum Gesamtbeschäftigtenstand einen geringeren Beschäftigtenanteil als Österreich. Einem Bericht des Internationalen Arbeitsamtes zufolge waren in Österreich im Jahre 1965 noch immer 21 Prozent der Gesamtbeschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft tätig, während dieser Anteil in den USA und Belgien nur 5 Prozent, in den Niederlanden 8 Prozent, in Deutschland 10 Prozent und in der Schweiz 11 Prozent betrug. Am Beispiel der kleinen Länder Belgien, Niederlande und der Schweiz gemessen, hat Österreich in der Landwirtschaft einen Rückstand in der Rationalisierung, Technisierung und der Schaffung neuer lebensfähiger Betriebsgrößen aufzuholen.

Auch das sind sehr wesentliche Strukturprobleme, vor allem aber auch regionalpolitische Probleme unseres Landes; regionalpolitische Probleme schon auch deswegen, weil wir in unseren wirtschaftspolitischen Untersuchungen — hier darf ich zwei nennen: das Wirtschaftsprogramm der Sozialisten und den Regionalplan für Niederösterreich, den Niederösterreich-Plan — feststellen mußten, daß manche Bundesländer, vor allem Niederösterreich und das Burgenland — der Herr Vorsitzende Thomas Wagner hat heute schon darauf hingewiesen —, in ihrem wirtschaftlichen Wachstum allzusehr hinter dem Durchschnitt des gesamten Bundesgebietes zurückbleiben.

Es muß daher auch oberstes und wichtigstes Ziel unserer Struktur- und Regionalpolitik sein, allen Erwerbstätigen möglichst gleiche Einkommenschancen zu eröffnen. Wenn es uns nicht gelingt, das Einkommensgefälle vom Westen nach dem Osten abzubauen, wird die Abwanderungsbewegung, die in umgekehrter Richtung vor sich geht, nicht aufgefangen werden können, und es würde schließlich das eintreten, was Horst Knapp anlässlich der vierten niederösterreichischen Raumplanungskonferenz in Krems gesagt hat. Er meinte, daß für Ostösterreich — Herr Kollege Steinböck, für Sie besonders interessant! —, insbesondere aber für das Waldviertel auf Sicht gesehen keine industriellen Chancen bestehen und daß es daher besser wäre, diese Gebiete zu einem Erholungsparadies für die Manager Europas auszubauen.

Das käme einem Todesurteil für viele Zehntausende Menschen gleich. Wir sind der Auffassung, daß durch struktur- und regionalpolitische Maßnahmen auch in jenen gefährdeten Gebieten den Menschen das Leben lebenswert gemacht werden kann.

**Leichtfried**

Wir verkennen dabei aber nicht die Situation, daß die Abwanderung aus landwirtschaftlichen Berufen als wichtiger Beitrag zur Verteilung des Arbeitskräftepotentials zu betrachten ist und daß mit der Abwanderung für die Zurückbleibenden nicht nur eine Existenzsicherung, sondern auch eine Hebung des Einkommens verbunden sein wird. Eine Mindestbesiedlungsdichte darf jedoch nicht unterschritten werden, weil wir unsere Kulturlandschaft nicht gefährden wollen und weil wir vor allem entlang unserer Grenzen, also in Gebieten, die vor allem von der Abwanderung bedroht sind, einen breiten Gürtel des Wohlstandes legen sollten, um gerade den Volksdemokratien zu beweisen, daß es die westliche Demokratie besser versteht, die wirtschaftlichen Probleme zu lösen, und daß wir den Menschen auch die Möglichkeit geben, hier um vieles besser zu leben.

Noch sind wir aber nicht so weit, und die heute zur Beratung stehenden Gesetze können nur einen sehr bescheidenen Beitrag zur Verbesserung dieser Probleme darstellen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Vor allem müßte man auch erwarten, daß die Bundesregierung durch eine entsprechende Budgetpolitik sehr wesentlich zur Behebung der strukturellen wirtschaftlichen Schwierigkeiten beiträgt. Wenn wir uns das Budget 1969 zur Hand nehmen und in dieser Richtung hin Untersuchungen anstellen, werden wir allerdings bitter enttäuscht. Die Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderung sind im Budget 1969 vollkommen ungenügend; das gilt vor allem für die Industrieförderung, die um 37 Prozent gekürzt worden ist. Die Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderung sind gegenüber dem Vorjahr inklusive Eventualbudget nominell zwar gleichgeblieben, aber anteilmäßig am Gesamtbudget sind sie von 19 auf 17 Prozent zurückgegangen.

Wenn man zu den Investitionsausgaben im engeren Sinn auch noch die Anleiheermächtigungen für Wohnbau und Wasserwirtschaft dazurechnet, ergibt sich sogar eine nominelle Kürzung von 550 Millionen Schilling. Daß dabei die Industrie und hier wiederum die verstaatlichte Industrie besonders benachteiligt wird, wundert uns nicht. (*Bundesrat Doktor Dipl.-Ing. Eberdorfer: Bedeckung!*) Selbst die „Kleine Zeitung“, die ja gerade nicht von einem sozialistischen Verlag herausgegeben wird, stellte am 28. September 1968 fest, daß der ÖAAB bei den Budgetverhandlungen sehr schwach agierte und die Interessen der verstaatlichten Industrie nicht gewahrt hat.

Es werden also im Jahre 1969 für Reorganisation und Sanierung verstaatlichter Unternehmungen Geldmittel fehlen. Diese Tatsache ist umso bedauerlicher, als trotz des feststell-

baren konjunkturellen Aufschwunges im sehr geringen Ausmaß, der vor allem auf die Verbesserung der Exporte zurückzuführen ist, die strukturellen Schwierigkeiten der österreichischen Wirtschaft weiterbestehen.

Auch die dringend notwendigen wirtschaftlichen Gemeinschaftseinrichtungen, wie Forschung und Bildung, werden im Budget nicht den Notwendigkeiten entsprechend berücksichtigt. So wird zum Beispiel im Bericht des Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft ein Bedarf von 338 Millionen Schilling festgestellt; im Budget sind aber für die gewerbliche Forschungsförderung nur 29 Millionen Schilling enthalten.

In Österreich nagt die Forschung bis zum heutigen Tage am Hungertuch, und Heinz Kienzl sagt richtig, daß unser Land bereits zu einer geistigen Provinz geworden ist. (*Bundesrat Dr. Pitschmann: Das merkt man! — Ruf bei der ÖVP: Das ist hart!*)

Aber nicht nur der Forschung haben wir uns mehr als bisher zuzuwenden, sondern es hat vor allem auch eine entsprechende Bildungsplanung einzusetzen; denn Bildungsplanung und Wirtschaftswachstum stehen in einem ursächlichen Zusammenhang.

Nach angestellten Berechnungen und Untersuchungen werden wir bis 1980 einen zusätzlichen Bedarf von nicht weniger als 30.000 Diplomingenieuren haben. Dazu wird ein weiterer Bedarf von drei Mittelschultechnikern je Ingenieur kommen. Auch an den Mittelschulen wird ein Mehrbedarf von 10.000 Lehrern sein. Schon heute haben wir ein Defizit — nicht nur im Bundesbudget — von 7400 Akademikern. Dieses Defizit wird, wenn nicht großzügige Maßnahmen gesetzt werden, auf mehr als 12.500 Akademiker bis zum Jahre 1979 ansteigen.

Ein Land aber, das in der Forschung zurückbleibt, ein Land, das zu wenig für eine entsprechend hohe qualitative Ausbildung der Arbeitskräfte durch Bildung, Erziehung und Schulung tut, wird trotz struktureller Maßnahmen und trotz eines großzügigen Kapitaleinsatzes kein zufriedenstellendes Wirtschaftswachstum erreichen.

Für diese Versäumnisse auf dem Gebiete der Forschung, der Bildung, Erziehung und Schulung sind Sie, meine Herren von der Österreichischen Volkspartei, verantwortlich. (*Ruf bei der ÖVP: An allem ist die ÖVP schuld! — Bundesrat Porges: Ihr sitzt doch in der Regierung!*) Sie haben die entsprechenden Ressorts gehabt seit 1945! Sie stellen den Finanzminister, Sie stellen den Unterrichtsminister, Sie stellen den Handelsminister seit 1945! (*Bundesrat Porges: Der Herr Bundes-*

**Leichtfried**

*kanzler geht Schiffahren! Das ist eine Regierungstätigkeit! — Bundesrat Dr. Pitschmann: Kreisky geht auch Schiffahren, nur kann er es nicht so gut!*

Wir Sozialisten haben durch unser Wirtschaftsprogramm die Initiative ergriffen und weisen darin auch den Weg, den Österreich zu gehen hat, um die strukturellen Mängel unserer Wirtschaft zu überwinden und durch eine neue Industrialisierungswelle das Wirtschaftswachstum zu sichern. *(Bundesrat Doktor Dipl.-Ing. Eberdorfer: Wer wird das bezahlen? — Zwischenrufe des Bundesrates Dr. Pitschmann.)* Sie kommen sicher noch dran, Dr. Pitschmann!

Ein gesichertes langfristiges Wirtschaftswachstum, aber in einer Größenordnung von mindestens 5 Prozent, gibt uns die Möglichkeit, unser Land und die Menschen, die in diesem Lande leben, an den besseren und höheren europäischen Standard heranzuführen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. Eckert: Zum Wort hat sich weiter gemeldet Herr Bundesrat Dr. Neuner. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat DDr. Neuner (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Minister! Hohes Haus! Mein Vorredner, der Herr Bundesrat Leichtfried, hat eine Gesetzesmaterie, die eine Fülle von Möglichkeiten zu einer sachlichen Bearbeitung und Behandlung gegeben hätte, dazu benützt, um eine Tirade gegen die Wirtschaftspolitik der Österreichischen Volkspartei zu halten. *(Zwischenrufe.)* Ich glaube gerne, meine Damen und Herren von der Sozialistischen Partei, daß Sie nervös werden, wenn Sie in Ihrer Wirkungslosigkeit der Opposition dasitzen und die Österreichische Volkspartei als Regierungspartei einen Punkt nach dem anderen ihres Regierungsprogramms erfüllt! *(Lebhafter Beifall bei der ÖVP. — Zwischenrufe bei der SPÖ.)*

Ich glaube auch, daß Sie zu weit gegangen sind, wenn Sie nunmehr meinen, das „Volksblatt“ täusche die Bevölkerung, wenn es schreibt, daß mit der Verabschiedung jener Gesetze, die wir hier zu behandeln haben, wieder ein wichtiger Punkt, ein Markstein des Koren-Planes erfüllt wird. *(Bundesrat Leichtfried: Ein bescheidener Markstein! — Ruf bei der SPÖ: Mag das Volk darüber entscheiden! Warum haben Sie denn Angst, die Wahlen im Herbst zu machen?)*

Das „Volksblatt“ täuscht die Bevölkerung nicht, auch wenn Sie nunmehr mit dem Titel dieses Gesetzes nicht einverstanden sind. Die Fachleute, die sich mit dem Gesetz befassen werden, Herr Bundesrat Leichtfried, werden schon erkennen, was in diesem Gesetz

steht, nicht, wie es überschrieben wird! *(Bundesrat Porges: Fachleute gibt es nur bei der ÖVP!)* Das ist uns wichtiger als die Überschrift.

Aber wenn Sie schon das „Volksblatt“ zitieren, dann erlauben Sie mir, daß ich die „Arbeiter-Zeitung“ nicht nur lese, sondern auch ihre Beispiele nachrechne. Ich glaube, in der gestrigen Zeitung stand: Renten in der Steuerschraube. Sie haben es ja auch angekündigt, Herr Bundesrat Leichtfried, daß wir die Steuern erhöhen und die Bevölkerung täuschen. Wir täuschen die Bevölkerung nicht so, wie es die „Arbeiter-Zeitung“ tut *(Bundesrat Maria Matzner: Sie haben die Steuern nicht erhöht?)*, indem sie die Beispiele, die sie bringt, bewußt unrichtig und unvollständig darstellt! *(Bundesrat Porges: Sind die Steuern erhöht oder sind sie nicht erhöht?)* Ich komme darauf zurück, Herr Bundesrat Porges! Lassen Sie sich Zeit, werden Sie nicht nervös, Herr Bundesrat Porges! Ich komme dazu und werde Ihre Frage beantworten.

Sie schreiben also unter dem Titel „Renten in der Steuerschraube“:

Bei einem Pensionisten betrug die Pension bisher 3200 S. Er entrichtete davon 230 S Lohnsteuer. Durch die Erhöhung beträgt die Pension nunmehr 3427 S. Das führt aber jetzt zu einem Lohnsteuerabzug von 309 S.“

Das Beispiel, das Sie hier bringen, ist natürlich aufgerundet und nicht ganz genau gebracht, wenn man es genau berechnet, kommt man zu geringfügig anderen Zahlen. Es wurde aber hier ohne den Alleinverdiener-Freibetrag gerechnet. Es ist aber allgemein bekannt, daß die überwiegende Anzahl der Pensionisten den Alleinverdiener-Freibetrag geltend machen kann. Das verschweigt die „Arbeiter-Zeitung“, das negleiert sie, um ja eine Überschrift zu finden wie „Renten in der Steuerschraube“. *(Bundesrat Leichtfried: Das stimmt doch nicht! 40 Prozent der Beschäftigten sind heute Frauen!)* Ja, meine Damen und Herren, die „Arbeiter-Zeitung“ verschweigt aber auch *(Bundesrat Porges: Das stimmt doch nicht, was Sie da sagen!)*, daß die ÖVP-Regierung in ihrer Alleinregierungszeit die Steuern ab 1. Oktober 1967 und noch einmal sehr wesentlich ab 1. Jänner 1968 gesenkt hat. *(Heiterkeit bei der SPÖ. — Bundesrat Porges: Das ist schon lange wieder aufgehoben!)* Das glauben Sie, weil Sie die „Arbeiter-Zeitung“ lesen, aber nicht in eine Lohnsteuertabelle hineinschauen, Herr Kollege Porges! Wenn Sie nämlich in eine Lohnsteuertabelle hineinschauen würden, Herr Kollege Porges *(Bun-*

**DDr. Neuner**

*desrat Porges: Das widerspricht doch den Tatsachen!*), dann würden Sie erkennen können, daß die Rentenerhöhung, wäre sie jetzt noch mit jenen Steuersätzen besteuert, wie sie vor der Steuersenkung bestanden, wesentlich höher besteuert wäre als nunmehr nach der Steuererhöhung, wie Sie mir, Herr Kollege Porges, bestätigen werden, für den 1. Jänner 1969. (*Bundesrat Porges: Also zahlen die Rentner mehr Steuern oder zahlen sie nicht mehr Steuern?*) Der Rentner zahlt im Vergleich zur Steuerbelastung für das Jahr 1967 trotz der Erhöhung heute weniger Steuern als im Jahre 1967. (*Bundesrat Porges: Er zahlt mehr, Herr Doktor! Ihre Rechnung stimmt nicht!*) Herr Kollege Porges, ich nehme an, Sie haben Beziehungen zum Herrn Nationalrat und Wirtschaftsprüfer Androsch, der Ihnen das genauso vorrechnen kann wie ich. (*Bundesrat Porges: Wenn Ihre Bilanzen so stimmen wie diese Rechnungen, dann bedaure ich Sie!*) Seien Sie beruhigt, das stimmt schon alles!

Die Österreichische Volkspartei täuscht die Bevölkerung nicht! (*Bundesrat Porges: Nie! — „Österreich in guter Hand“!*) Die Österreichische Volkspartei sagt durch ihre Regierungsorgane, durch ihre Politiker der Bevölkerung klar und deutlich, wenn es notwendig wird, Notopfer zu bringen, und sie findet auch weitgehend Verständnis dafür. (*Bundesrat Novak: Bitte zur Kassa!*)

Aber ich möchte mich nicht durch Ihre Ausführungen, Herr Bundesrat Leichtfried, dazu verleiten lassen, hier noch weiter in Ihrem Stile zu sprechen. Ich möchte hier ein Beispiel dafür geben, daß die Österreichische Volkspartei sachliche Arbeit leisten möchte, und möchte mich hier zu dieser Sache wirklich vom Standpunkt eines Berufstätigen äußern, der sich mit diesen Fragen auch berufsmäßig befassen muß.

Das Strukturverbesserungsgesetz bringt eine Reihe von wesentlichen und dringend notwendigen Fällen für die Wirtschaftsverbesserung. Beispielsweise war es notwendig, daß mitunter Personengesellschaften Beteiligungen suchten, diese Beteiligung, eine Neuhinzuführung von Kapital, aber nur unter der Voraussetzung gegeben werden würde, wenn zugleich eine Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder in eine Aktiengesellschaft vor sich geht. Das war bis zur Gesetzwerdung dieses Gesetzes faktisch unmöglich, weil das mit der Entrichtung von Grunderwerbsteuer, Kapitalverkehrssteuern, bei den Gesellschaftern auch mit der Entrichtung einer Einkommensteuer verbunden war, ohne daß irgendwie unmittelbar aus diesem Umwandlungsakt ein Leistungs-

auftrieb gesetzt worden wäre, sondern allein der Rechtsakt hat eine prohibitive Besteuerung notwendig gemacht, die eben solche Vorgänge faktisch unmöglich gemacht hat.

Oder eine Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft. Hier war allein der Rechtsakt mit Körperschaftsteuer, Grunderwerbsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Umsatzsteuer, Gebühren belastet, bei den Gesellschaftern mit Einkommensteuer, ohne daß hier irgendein Leistungsauftrieb durch den Umwandlungsakt an und für sich gesetzt worden wäre.

Die Zusammenschlüsse von Personengesellschaften unterlagen der Grunderwerbsteuer, der Gebühren, der Umsatzsteuer, nur für den Rechtsakt allein, ohne daß hier ein Leistungsauftrieb aus diesem unmittelbaren Akt zu erwarten gewesen wäre.

Die Praxis versuchte sich mit Ausweichungen zu helfen. Es wurden zum Beispiel Doppelgesellschaften gegründet. Ein und dieselben Personen gründeten eine Betriebsgesellschaft als Personengesellschaft und zugleich eine Besitzgesellschaft als Kapitalgesellschaft, und die Kapitalgesellschaft hat dann an die Betriebsgesellschaft verpachtet. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Kommanditgesellschaft waren solch eine Ausweichmöglichkeit, oder die Beteiligung des Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft an ihrem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter war ebenfalls eine solche Ausweichmöglichkeit; auch die Herstellung von Organisationsformen, von Unternehmenseinheiten. Das waren vielfach Krampfösungen, weil eben jene Gesetzesmaterie fehlte, die heute hier vom Bundesrat als Strukturverbesserungsgesetz behandelt wird.

Zweifellos, meine Damen und Herren, stehen die Fachleute, wenn sie sich mit dieser Materie befassen, auch vor einzelnen Zweifelsfragen. Zum Beispiel ist mir eine Zweifelsfrage aufgetaucht, die sich aus Artikel III des Gesetzesbeschlusses ergibt. Hierin ist vorgesehen, daß sich Einzelunternehmungen oder Personengesellschaften durch Einbringung ihrer Betriebe in eine Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft umwandeln dürfen. Es ist feststehend, daß dieser Vorgang keine handelsrechtliche Gesamtrechtsnachfolge darstellt. Es tut mir leid, daß ich Sie mit diesen Spezialfragen hier befassen muß. Ich möchte nur an Hand eines Beispiels hier aufzeigen, daß der eine oder andere Zweifel bei der Auslegung dieses Gesetzes möglich ist.

Soweit hier die Buchwerte fortgeführt werden — sagt § 8 Abs. 4 —, liegt eine Teilrechtsnachfolge vor. Ausdrücklich — sagt dieselbe Gesetzesbestimmung — die Rechts-

**DDr. Neuner**

nachfolge gilt für die Umsatzsteuervergütungen und für die Möglichkeit, den Gewerbeerlust vortragen zu können.

Wie ist aber nunmehr die umsatzsteuerrechtliche Frage zu beantworten, wenn das Vorunternehmen Waren oder Erzeugnisse hergestellt und diese bearbeitet oder verarbeitet hat? Muß nun den Nachteil, den der Vorunternehmer durch die Bearbeitung oder Herstellung umsatzsteuerrechtlich auf sich zu nehmen hatte, auch der Nachfolgeunternehmer, der ja nicht Gesamtrechtsnachfolger ist, übernehmen? Die Judikatur des Reichsfinanzhofes und des Bundesfinanzhofes, zuletzt im Bundessteuerblatt 1968 Seite 464, bejaht bei Gesamtrechtsnachfolge eine solche umsatzsteuerrechtliche Fortsetzung des Nachteiles. Wir haben hier keine Gesamtrechtsnachfolge, daher könnte der Nachfolgeunternehmer die Großhandelsbegünstigung meiner Meinung nach in Anspruch nehmen. Das war eine Auslegung, die ich hier treffe. Es gibt zweifellos die Möglichkeit, eine andere Auslegung zu finden.

Ich möchte hier nur an diesem einen Beispiel, das sich auch auf den Artikel IV des Gesetzesbeschlusses erstreckt, aufzeigen, daß die eine oder andere Zweifelsfrage fachlicher Art in diesem Gesetzesbeschluß besteht. Ich darf hier vielleicht ein Beispiel bringen.

Wir stehen heute wie vor der Wiege eines neugeborenen Kindes. Wir hatten zwar einen Professor als Geburtshelfer und können sicherlich sagen: Dieses neugeborene Kind hat sehr gute Anlagen, aber wir können nicht erkennen, welche Kapriolen einzelner Art aus dem Gesetz heraus möglich sind. Ob dieses Gesetz die Möglichkeit zum Schlagen einzelner Kapriolen für besonders findige Wirtschaftstreuhandler oder Rechtsanwälte oder Notare gibt, das werden wir in großen Überblicken allerdings erst erkennen, wenn unser Kind schon wieder gestorben ist. Denn das Gesetz hat ja nur eine zwei- beziehungsweise dreijährige Geltungsdauer. Es werden beispielsweise die ersten Fragen an die Finanzverwaltung durch Abgabe der Steuererklärung 1969 frühestens Mitte des Jahres 1970 erstellt werden, eine Rechtsmittelentscheidung wird dann im Jahre 1971 gefällt werden, eine Verwaltungsgerichtshofentscheidung wird im Jahre 1971 oder 1972 vorliegen, dann ist aber das Gesetz längst abgelaufen, und wir werden dann wissen, wie man es im Geltungszeitraum 1969 und 1970 hätte richtig behandeln sollen.

Meine Damen und Herren! Es ist auch ein Problem, daß wir als Gesetzgeber zu spät kommen, hier eine Sanierung durchzuführen, wenn in der einen oder anderen Richtung eine Zweckentfremdung der gesetzlichen Bestim-

mungen versucht werden sollte. Daher gilt mein Bestreben — ich habe dies schon im Finanzausschuß des Bundesrates durch eine Anfrage an den Herrn Bundesminister ausgesprochen —, daß man möglichst intensiv zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und allen interessierten Körperschaften — ich nenne in erster Linie die Kammer der Wirtschaftstreuhandler, die Rechtsanwaltskammer und die Notariatskammer — zusammenarbeitet, um die auftauchenden Zweifelsfragen möglichst rasch zu behandeln.

Es ist erfreulich, daß auf meine Anfrage im Finanzausschuß des Bundesrates Herr Minister Professor Koren mitgeteilt hat, bis zum Sommer werde ein Erlaß des Finanzministeriums herausgegeben werden, in dem die Zweifelsfragen, die bis dahin aufgetaucht seien, für die Fachleute behandelt und zu klären versucht würden. Ich bin auch sehr erfreut darüber, daß der Herr Finanzminister die Kontakte, die vorgeschlagen worden sind, sicherlich akzeptieren wird.

Damit keine Mißverständnisse entstehen, darf ich in diesem Zusammenhang die Stellung der Rechtsanwälte, der Wirtschaftstreuhandler und Notare vielleicht ein bißchen umreißen. Sie müssen mit diesem Gesetz arbeiten. Sie haben nicht nur das Recht — das ist völlig klaggestellt —, sondern auch die Pflicht, bei Anwendung dieses Gesetzes im gesetzlich zulässigen Rahmen das Bestmögliche für ihren Mandanten herauszuholen. Ich betone, das ist die Pflicht dieser berufsmäßigen Parteienvertreter. Wenn sie nämlich eine mögliche günstige Gestaltung unterlassen, können sie gerichtlich zur Haftpflicht herangezogen werden.

Meine Damen und Herren! Hier ist auch ein wesentlicher Grundsatz zu nennen, den der, ich möchte sagen, Begründer des modernen deutschen und österreichischen Steuerrechtes — das ist ein Mann aus der Weimarer Republik, daß Sie in keine Verwechslungen kommen — genannt hat. Enno Becker sagte: Durch die Gestaltungsfreiheit wird die Steuerlast erst erträglich.

Das, meine Damen und Herren, ist ein wesentlicher Grundsatz des Steuerrechtes, den wahrzunehmen Anwälte, Wirtschaftstreuhandler und Notare die Pflicht haben. Das möchte ich mit aller Deutlichkeit gesagt haben.

Gerade auf diesem Prinzip der Gestaltungsfreiheit — und das stimmt uns froh — bauen auch unsere Gesetzesbeschlüsse, namentlich der über das Strukturverbesserungsgesetz und über das Umwandlungsgesetz, auf. Wir von der Österreichischen Volkspartei lehnen die Planung in Ihrem Sinne, meine Damen und

**DDr. Neuner**

Herren der sozialistischen Fraktion, ab, auch das, was Sie unter den Tarnbezeichnungen „Programmierung“ — ein Ausdruck aus der elektronischen Datenverarbeitung, der gar nicht dazupaßt — oder „Konzentration“ verstecken wollen.

Mit diesem Strukturverbesserungsgesetz stellt die ÖVP die Weichen für die Wirtschaft. Wir überlassen es den Unternehmern, im Rahmen dieses Gesetzes die Strecken zu befahren. (*Bundesrat Porges: Das haben Sie bei den Wachstumsgesetzen auch gesagt!*) Es bleibt mir nur mehr übrig, namens meiner Fraktion dem Herrn Bundesminister für Finanzen und seinen Beamten, die sehr viel mit dieser Materie beschäftigt waren (*Bundesrat Porges: ... ein dreifaches Hoch auszusprechen!*), für diese Arbeiten zu danken und auszusprechen, daß meine Fraktion selbstverständlich diesen Gesetzesbeschlüssen die Zustimmung geben wird. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. Eckert: Ich begrüße den im Hause erschienenen Herrn Handelsminister. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Zum Wort hat sich weiter gemeldet Herr Bundesrat Dr. Pitschmann. Ich erteile ihm dieses. (*Bundesrat Dr. Skotton: Jetzt dauert es drei Stunden! — Bundesrat Novak: Jetzt wird die „AZ“ verlesen!*)

Bundesrat DDr. Pitschmann (ÖVP): Meine Herren Minister! Sehr geschätzte Damen und Herren! Aufgabe der Volkswirtschaft von heute ist es, mit möglichst wenig Arbeitskräfteeinsatz die größtmögliche Produktivität zu erzielen, das heißt, mit Kapitaleinsatz zu rationalisieren, zu automatisieren, zu technisieren und wie man das alles bezeichnen kann. Das hat zur Folge, daß für die Schaffung eines Arbeitsplatzes von Jahr zu Jahr wesentlich mehr Mittel notwendig sind.

Die moderne Technik bietet immer neue Möglichkeiten, die Produktion mengenmäßig und qualitativ zu steigern. Wenn wir mit dieser Entwicklung nicht Schritt halten, verlieren wir die Märkte und damit selbstverständlich auch die Arbeitsplätze.

Wir wissen, daß es von Jahr zu Jahr schwerer wird, mit dem Ausland wettbewerbsfähig zu bleiben. Das ist nicht zuletzt auf die zu geringe Investitionstätigkeit in Österreich zurückzuführen, was wiederum weitgehend, wie überall bekannt ist, praktisch nur ein Finanzierungsproblem ist.

In unseren westlichen Nachbarstaaten kann wesentlich mehr aus der Eigenfinanzierung heraus investiert werden, weil dort die Steuer und die Sozialbelastung merklich geringer ist.

Das Investitionsniveau der österreichischen Privatwirtschaft liegt weit hinter dem beispielsweise der Schweiz oder Deutschlands. Österreichs Wirtschaft leidet vor allem an Kapitalmangel. In anderen Staaten steht zum Teil billigeres, vor allem aber wesentlich mehr langfristiges Kapital zur Verfügung. Österreichs Wirtschaft aber steht nach wie vor zwischen Investitionsnot und Kapitalmangel.

Unsere Nachbarländer nehmen auch am internationalen Kapitalstrom viel mehr Anteil als wir. Bei uns in Österreich wurde vor allem oder praktisch nur von links jahrelang jede Hereinnahme von ausländischem Kapital zur Firmenbeteiligung oder Firmenbegründung noch und noch verteufelt und dadurch jahrelang eine Möglichkeit effektiver Strukturverbesserung praktisch sabotiert.

Der österreichischen Regierung ist es mit der österreichischen Unternehmerschaft und der disziplinierten Arbeiterschaft gelungen, die Brandungen einer internationalen Wirtschaftsrezession und einer Währungskrise von unserem Vaterland weitestgehend fernzuhalten.

In weiterer Verfolgung der Ziele des Koren-Planes ist die Entwicklungs- und Erneuerungsgesellschaft auch deswegen zu begrüßen, weil auch jene ausbaufähigen Betriebe erneuern und erweitern können, denen dies bisher mangels einer Fremdkapitalbesicherung nicht möglich war. Das Entwicklungs- und Erneuerungsgesetz dient also der Verbesserung der Wirtschaftsstruktur und der Wettbewerbsfähigkeit.

Als Vorarlberger darf ich mit Genugtuung feststellen, daß das westlichste Bundesland in dieser Materie schon vor Jahren richtungweisend Taten gesetzt hat, und zwar die Handelskammer gemeinsam mit der Landesregierung und dem Landtag durch die Schaffung der Garantiegemeinschaft und später der Mittelkreditaktion. Diese Aktion wurde im Jahre 1959 zur Beschaffung von Mitteln für langfristige Investitionen als eine Art von Selbsthilfemaßnahme eingeleitet, um den Kapitalmangel im westlichsten Bundesland zu beheben. Die Vorarlberger Handelskammer und das Land selbst vereinigten sich für die Ausfallhaftung zu einer Garantiegemeinschaft, aber auch die Darlehensnehmer übernahmen dabei eine Selbsthaftung von 10 Prozent des ihnen bewilligten Kreditrahmens.

Allein bis Ende 1963 konnte die Vorarlberger Garantiegemeinschaft gegen Ausgabe von Obligationen Kreditgelder im Betrage von 230 Millionen Schilling vergeben. Die Hälfte davon wurde in Schweizer Franken zu 4,5 Prozent aufgenommen und zu 5 Prozent weitergegeben, die zweite Hälfte stammte aus in-

**DDr. Pitschmann**

ländischen Emissionen zu 6 Prozent, die zu 6,5 Prozent weitergegeben wurden. Von den Darlehensnehmern gehörte rund die Hälfte zur Textilindustrie, die etwa 70 Prozent der Kreditsumme erhalten hat.

Diese Darlehen sind mit einer vierjährigen Tilgungsfreiheit ausgestattet. Das Kreditinstrument arbeitet revolvingend, wodurch ein Kreislauf langfristiger Investitionsmittel entstand. Dadurch wurden die Betriebe in die Lage versetzt, langfristig zu planen. Die Untergrenze der von der Garantiegemeinschaft verbürgten Kredite beträgt 300.000 S, die Abwicklung geht über die Landeshypothekenbank.

Im Jahre 1963, also vier Jahre später, wurde wiederum gemeinsam von Land, Handelskammer und Landtag auf Initiative der Handelskammer die Schließung der Kreditlücke zwischen einem Bürges-Kredit von damals 100.000 S und den 300.000 S über die Garantiegemeinschaft durch die Aktion für Mittelkredite geschlossen. Auch dieser Kredit wird nach wie vor nur für Investitionen, nicht für Betriebsmittel vergeben. Auch hier übernehmen Land, Kammer und Landtag, das heißt Regierung und Kammer, je zur Hälfte die Ausfallhaftung. Auch hier haben wir eine Rückbürgschaft in der Höhe von 10 Prozent des jeweils ausmachenden Kreditbetrages.

Zur allgemeinen Beachtung darf gesagt werden, daß noch nicht eine einzige Panne innerhalb dieser beiden doch beachtlichen Kreditorganisationen oder -aktionen entstanden ist.

Diese beiden Aktionen im Lande Vorarlberg wurden immer wieder als Musterbeispiel einer wirkungsvollen Selbsthilfemaßnahme anerkannt. Aber wie könnte es auch anders sein! Obwohl diese Aktionen in Landtag und Handelskammer einstimmig begrüßt und verabschiedet wurden, blieb es der „AZ“-SPÖ vorbehalten, mit folgenden Worten der Kritik diese so wirkungsvollen Kreditmaßnahmen zu bezeichnen: „Die Währungsschützer der ÖVP wurden bloßgestellt“, so heißt es einmal. Ein anderes Mal: „Die Industriehilfe gefährdet den Schilling. Beute der Großunternehmer.“ Zwischenzeitlich hat sich Oberösterreich dieser Aktion angeschlossen. Ich glaube, es ist auch im Nationalrat gesagt worden, daß es sehr wünschenswert wäre, die jetzt bestehende Kreditlücke zwischen Bürges-Krediten und den Krediten aus dem Entwicklungs- und Erneuerungsfonds durch solche Landesaktionen zu schließen. In diesem Zusammenhang darf auch kurz erwähnt werden, wie komplett die Blamage der SPÖ damals war, auf der einen Seite einstimmig mitzumachen und dann in der Zeitung zu kritisieren „Die Industriehilfe gefährdet den Schilling“, obwohl wir heute

den stärksten Schilling haben, den es je gab. Vorarlberg hat nach wie vor am meisten freie Arbeitsplätze anzubieten.

Die „Arbeiter-Zeitung“ vom 5. Februar dieses Jahres — das ist die einzige, die ich heute zitiere — betrieb auf der Seite „Politik und Wirtschaft“ „große“ Wirtschaftspolitik. Sie schrieb: „Traisental: Sorgen um die Zukunft ... Zuwenig Aufträge ... „Ausgelastet sind wir nicht“. (Bundesrat Dr. Skotton: Fragen Sie einmal die Elin!) „Gleich zu Beginn sagte der Obmann des Arbeiterbetriebsrates“ — (Bundesrat Dr. Skotton: Fragen Sie einmal die Elin!) —: „Ausgelastet sind wir nicht. Dabei waren wir früher noch um 600 Arbeiter mehr ... Von der neuen Hochkonjunktur, von der die ÖVP immer spricht, merken die Arbeiter hier wenig ... Das Feilenwerk Furthof muß den größten Teil seiner Produktion zu knappen Preisen exportieren, um die Arbeitsplätze zu sichern.“ (Bundesrat Doktor Skotton: Stimmt ja!) „Den Schaden wieder gutmachen ... Und sie wissen auch, daß der Schaden, den die ÖVP angerichtet hat, auch nach den nächsten Wahlen nicht so rasch wiedergutzumachen sein wird.“

Nun zuerst etwas zur finanziellen Situation der verstaatlichten Betriebe, bezüglich „ÖVP-Schaden“ für die verstaatlichten Betriebe, worüber auch Kollege Leichtfried sich „leichtfertig“ geäußert hat.

Die finanzielle Situation in der ÖIG in den Jahren 1967 und 1969 seitens des Eigentümers zu beleuchten, muß mit der Feststellung begonnen werden, daß den verstaatlichten Unternehmungen vom Eigentümer her immer wieder Bundesmittel zur Verfügung gestellt werden, und zwar entweder für Kapitalerhöhungen oder als Darlehen oder in Form von verschiedenen Haftungsübernahmen zur Schließung von vorübergehenden Finanzierungslücken. Das sind Haftungsübernahmen ohne Bürgschaftsprovision, wie es im gegenständlichen Gesetz, also praktisch zum Nachteil der Privatwirtschaft, der Fall ist.

Wenn ich dabei an die Vorarlberger Stickereiindustrie denke, die bisher noch keine dieser Benefizien genossen hat und derzeit im Jahr für rund 800 Millionen Schilling exportiert, dann könnten sich manche österreichische Wirtschaftsmanager, vor allem im Lager jener, die glauben, daß alles der Staat machen muß, nur ein Beispiel nehmen. Man muß ja bald Minderwertigkeitskomplexe bekommen (Bundesrat Dr. Skotton: Sie schon!) als Eigentümer der verstaatlichten Unternehmungen (Bundesrat Porges: Was heißt bekommen? Er hat sie schon!) — nein, die habe ich nicht; wenn ich Sie wäre, hätte ich sie vielleicht! (Bundesrat Dr. Skotton: Das ist eine billige

7110

Bundesrat — 273. Sitzung — 7. Feber 1969

**DDr. Pitschmann**

*Retourkutsche!*) — trotz jährlicher Hilfe von Hunderten Millionen Schilling immer sehr, sehr wenig Erlös zu erhalten.

Ein Vorarlberger Unternehmer skizzierte vor Jahren die verstaatlichte Industrie Österreichs folgendermaßen: zuerst Kapitalaufstockung, dann Millionengeschenke, dann großartige Darlehen, dann zuerst (*Bundesrat Dr. Skotton: Ich bin nur neugierig, was Ihre Kollegen vom ÖAAB sagen werden!*) — darauf komme ich noch zu sprechen — Zinsenstundungen, dann Zinsennachlässe, dann Darlehensnachlässe und zuletzt auch Schenkung der übrigen zur Verfügung gestellten Mittel; letztlich dann, was leider Gottes bei einem zu großen Teil der verstaatlichten Wirtschaft der Fall ist, keine Rendite oder nur sehr geringe.

Von den dem ÖIG-Gesetz unterliegenden Gesellschaften wurden für das Jahr 1967 folgende Dividenden beschlossen: Brixlegg 6 Prozent, ÖSW 6 Prozent, ÖMV 6,5 Prozent, Wiener Schwachstromwerke 4 Prozent; das ergab eine Ausschüttung von rund 94 Millionen Schilling. Demgegenüber aber stehen 330 Millionen, die der Bund den Gesellschaftern zur Verfügung gestellt hat: 40 Millionen Bundesdarlehen, 95 Millionen Fondsmittel und 195 Millionen wurden für die Durchführung von Kapitalerhöhungen im Jahre 1967 eingezahlt. Böhler allein erhielt 100 Millionen Schilling. Außerdem wurde eine Bundeshaftung in der Höhe von 1,4 Milliarden Schilling für die Stickstoffwerke übernommen.

Die verstaatlichte Industrie wirft leider Gottes trotz dieser sehr beachtlichen Zuschüsse immer noch auf den meisten Sektoren zu wenig Rendite ab, und sie kann leider Gottes nicht im entferntesten noch mit jenen privatwirtschaftlich orientierten Weltkonzernen konkurrieren, mit denen sie konkurrenzfähig sein sollte.

Für das Geschäftsjahr 1968 mußte der Bund 322 Millionen Schilling Bundesmittel zur Verfügung stellen, bei rund 96 Millionen Dividende. Außerdem wurde 1968 eine Bundeshaftung für die VÖEST in der Höhe von 1330 Millionen Schilling übernommen; das Budget 1969 sieht 363 Millionen vor, davon allein für die Elin-Union 175 Millionen Schilling. (*Bundesrat Novak: Furchtbar ist das alles!*) Es bleibt der gemeinsamen Sprache der „Volksstimme“ und der „AZ“ vorbehalten, bei diesen Summen noch vom „Aushungern“ zu sprechen.

Nicht die verstaatlichte Wirtschaft wird ausgehungert, sondern wäre es nicht besser geworden oder würde es künftighin nicht besser werden ... Haben Sie das Zipperlein oder sind Sie schon so nervös, weil sie schon so zucken? Passen Sie auf, sonst bekommen

Sie eine Zwangsjacke von der eigenen Partei! (*Bundesrat Dr. Skotton: Herr Pitschmann! Sie haben sich schon letztes Mal so blamiert! Blamieren Sie sich heute nicht schon wieder!*) Das haben Sie notwendig zu sagen! Jedenfalls, wenn es so weitergehen würde (*Bundesrat Dr. Skotton: Bleiben Sie friedlich!*), könnte man Gefahr laufen, sagen zu müssen ... (*Weiterer Zwischenruf des Bundesrates Dr. Skotton.*) Sie glauben, nur Ihre Kollegen dürfen nicht friedlich sein, wir müssen friedlich sein. (*Bundesrat Porges: Sie bekommen gleich wieder einen Zettel zum Aufhören!*) Das war ein ganz anderer Zettel; ich habe nur zusätzlich Munition bekommen, die ich an den Mann hätte bringen können.

Unter der früheren sozialistischen Verwaltung der verstaatlichten Unternehmungen wurde eine Beschäftigungspolitik um jeden Preis betrieben. Man wollte praktisch pragmatisierte Arbeitnehmer schaffen. Damals gehörte es dazu, wochenweise betteln zu gehen, um Mittelbeistellung zur Bezahlung der Lohngelder zu bekommen, heute wird in der verstaatlichten Wirtschaft mit weniger Beschäftigten eine wesentlich höhere Produktivität erreicht, und es hat sich auch im Laufe der letzten Jahre eine weitgehend geordnete Finanzlage in den einzelnen Unternehmungen eingelebt.

Um noch auf die Worte, die Ausführungen des Kollegen Leichtfried zu sprechen zu kommen, der da sagte: Unsere Wirtschaft ist krank, es wird für die Wirtschaft nichts getan!, darf ich daran erinnern, daß immer wieder, wenn es darum geht, Gesetze im Parlament zu verabschieden, die der Wirtschaft dienen sollen, sehr oft entweder hier im Parlament zu hören oder in der SPÖ-Presse zu lesen ist, daß Investitionsbegünstigungen, Wirtschaftswachstumsgesetze, Ausfuhrförderungsgesetze im großen und ganzen doch weitgehend Steuer geschenke an die Großunternehmen seien. (*Zwischenruf bei der SPÖ.*)

Sie haben eine ganze Menge Staaten genannt, deren Pro-Kopf-Bruttonationalprodukt-Quote wesentlich höher ist als in Österreich. In keinem dieser Staaten haben wir auch nur annähernd einen so großen Anteil verstaatlichter Betriebe wie hier in Österreich. (*Bundesrat Dr. Skotton: Also schaffen wir die Verstaatlichte ab!*)

Sie wollen immer wieder mehr Mittel zur Verfügung stellen; wenn es aber darum geht, Mittel für den Staat zu gewinnen, sind Sie dagegen, obwohl in Ihrem Wirtschaftsreform-Programm geschrieben steht — Kapitel 3 —, daß sich die Einnahmen nach den Ausgaben zu richten haben.



**DDr. Pitschmann**

Wenn also nun Ihre vielen Versprechungen — nicht nur auf dem sozialen Sektor, auch bei Forschung, Schulung und überall — in kürzester Zeit wahrgemacht werden müßten (*Zwischenruf bei der ÖVP*), würde das Milliardenbeträge ausmachen. (*Bundesrat Mayrhofer: Die Steuerrückstände!*) So wie Klenner in der „Zukunft“ geschrieben hat, daß selbstverständlich auch die SPÖ bei der heutigen Situation um Steuererhöhungen nicht herumkäme. Auch bei der heutigen Situation! Umso mehr natürlich dann, wenn die SPÖ in die Lage käme, einen Teil oder einen größeren Teil ihrer Versprechungen wahr machen zu müssen. (*Bundesrat Schreiner: Das wäre peinlich!*)

Da das gegenständliche Gesetz sicherlich wesentlich dazu beitragen wird, auf dem Sektor der verstaatlichten Wirtschaft und im privaten Sektor Investitionsgelder leichter zu bekommen, in einem höheren Ausmaß zu bekommen, wodurch die Wettbewerbsfähigkeit verbessert und ein wesentlicher Beitrag zur Arbeitsplatzsicherung geschaffen wird, gibt die Österreichische Volkspartei diesem Gesetz selbstverständlich gern ihre Zustimmung. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. Eckert: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wird von den Herren Berichterstattern ein Schlußwort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Abstimmung über die drei Gesetzesbeschlüsse erfolgt getrennt.

*Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die drei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates — hinsichtlich des Bundesgesetzes, betreffend die Förderung der Finanzierung von Entwicklungs- und Erneuerungsinvestitionen, soweit es der Beschlußfassung durch den Bundesrat unterliegt — keinen Einspruch zu erheben.*

**10. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1969 über ein Bundesgesetz, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1959 neuerlich abgeändert wird (172 der Beilagen)**

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. Eckert: Wir gelangen nun zum 10. Punkt der Tagesordnung: Neuerliche Abänderung des Umsatzsteuergesetzes 1959.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Gamsjäger. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Gamsjäger**: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates trägt internationalen Vereinbarungen über die Be- und Entsteuerung des zwischenstaatlichen Warenverkehrs Rechnung. Die

budgetären Auswirkungen werden auf Mehreinnahmen von zirka 1,7 Millionen Schilling und Mindereinnahmen von rund 4,9 Millionen Schilling geschätzt. (*Der Vorsitzende übernimmt wieder die Verhandlungsleitung.*)

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 5. Februar 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1969 über ein Bundesgesetz, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1959 neuerlich abgeändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

**Vorsitzender**: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**11. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1969 über ein Bundesgesetz, mit dem das Glücksspielgesetz neuerlich abgeändert wird (173 der Beilagen)**

**Vorsitzender**: Wir gelangen nun zum 11. Punkt der Tagesordnung: Neuerliche Abänderung des Glücksspielgesetzes.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Habringer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Habringer**: Herr Vorsitzender! Hohes Haus! Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates werden die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb von Spielbanken aus verfassungsrechtlichen Gründen näher bestimmt. Gleichzeitig wird, um aufgetretene Zweifel zu beseitigen, ausdrücklich normiert, daß Spieleinsätze und dergleichen nicht umsatzsteuerpflichtig sind.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 5. Februar 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender**: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**12. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1969, betreffend ein Abkommen über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (163 der Beilagen)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 12. Punkt der Tagesordnung: Abkommen über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Novak. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

**Berichterstatter Novak:** Hoher Bundesrat! Zur Behandlung steht ein Abkommen über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken. Mit diesem Abkommen soll die Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten auf eine verfassungsmäßige Grundlage gestellt werden.

Das Abkommen umfaßt 16 Artikel.

Im Artikel I wird verpflichtend festgelegt, daß die wissenschaftlichen und kulturellen Beziehungen auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung der Souveränität, der Gleichberechtigung, der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten, in Übereinstimmung mit den in jedem der beiden Länder geltenden Gesetzen und Vorschriften vor sich gehen soll.

In den Artikeln II bis XII verpflichten sich die vertragschließenden Teile zu jeder nur möglichen gegenseitigen Unterstützung durch:

Austausch von Wissenschaftlern und anderen Fachleuten für Vorträge und Kennenlernen der wissenschaftlichen Einrichtungen und Austausch von wissenschaftlichen Publikationen;

Ausbau der Beziehungen auf dem Gebiete von Unterricht und Bildungswesen;

Prüfung der Frage der Anerkennung der Gleichwertigkeit der Diplome und Titel, die von den Hochschulen und anderen Lehranstalten beider Länder verliehen werden;

Studium der Sprache und Literatur durch Austausch von Lehrern und Fachleuten und anderen geeigneten Mitteln;

Austausch von Delegationen und einzelnen Fachleuten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Forschung;

Pflege der Beziehungen auf dem Gebiet der Medizin und des Gesundheitswesens;

Förderung der Beziehungen auf den Gebieten der Literatur, der darstellenden, der ausübenden und der bildenden Kunst und der Musik durch verschiedene gegenseitige Maßnahmen beider Länder.

Weiters wird der Austausch von Spiel-, Kultur- und Lehrfilmen auf kommerzieller Basis sowie die Zusammenarbeit zwischen Rundfunk und Fernsehen beider Länder behandelt.

Der Ausgestaltung der Beziehungen auf dem Gebiet des Sportes und des Fremdenverkehrs sollen beide Länder weitestgehende Unterstützung gewähren.

Artikel XIII besagt, daß Austausche und Maßnahmen jeweils auf Grund von Vereinbarungen zwischen den zuständigen Stellen beider Länder, einschließlich der Vereinbarung über finanzielle Bedingungen, erfolgen werden.

Laut Artikel XIV sollen die direkten Kontakte zwischen kulturellen und wissenschaftlichen Vereinigungen und Einrichtungen beider Länder gefördert werden.

Artikel XV enthält die Ratifikationsklausel und sieht den Austausch der Ratifikationsurkunden in Moskau vor.

Artikel XVI regelt die Gültigkeitsdauer dieses Abkommens.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 5. Feber 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen diesen Beschluß keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stelle ich somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1969, betreffend ein Abkommen über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, wird kein Einspruch erhoben.

**Vorsitzender:** Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort hat sich gemeldet Herr Bundesrat Dr. Reichl. Ich erteile ihm dieses.

**Bundesrat Dr. Reichl (SPÖ):** Hoher Bundesrat! Wir haben heute schon einige Male recht nette Verse von Erich Kästner gehört. Kollege Hofmann-Wellenhof hat sie uns vorgetragen. Ich möchte also diese lyrische Debatte jetzt fortsetzen und anfangs auch etwas von Erich Kästner bringen, von dem bedeutenden satirischen Dichter, der vor allem das Zeitalter nach dem Weltkrieg in seinen herrlichen Versen kritisiert hat.

**Dr. Reichl**

Der satirische Dichter Erich Kästner hat einmal zum berühmten Mignon-Gedicht von Goethe eine prachtvolle Parodie geschrieben, die mit dem Vers beginnt:

„Kennst Du das Land, wo die Kanonen blühen?

Es könnte glücklich sein und glücklich machen!“

Er hat unter anderem auch geschrieben:

„Wenn wir den Krieg gewonnen hätten, dann wär der Himmel national.

Die Pfarrer trügen Epauletten.

Und Gott wär deutscher General.“

Inzwischen hat sich der liebe Gott verwandelt: er ist nicht deutscher General, sondern ein russischer General geworden. Wenn wir also von der Sowjetunion reden, dann meistens in der Vorstellung, daß die Sowjetunion das Land der Kanonen und der Raketen ist. Erich Kästner hat damals nicht an die Sowjetunion gedacht, er hat damals an das Preußen-Deutschland gedacht.

Aber neben diesem Rußland, dem Land der Kanonen und der Raketen, gibt es auch ein anderes Rußland, ein geistiges Rußland, über das ich hier in diesem Zusammenhang mit dem vorliegenden Kulturabkommen einiges sagen möchte. Ich glaube, das darf ich hier, vor diesem Hohen Haus sagen: Vor diesem Rußland haben wir Österreicher eine große Achtung und einen großen Respekt, und zwar deswegen, weil es auch ohne Kanonen und ohne Raketen eine hervorragende Bedeutung in der europäischen Kultur und in der europäischen Wissenschaft hat.

Ich möchte also zunächst einmal einige Tatsachen erwähnen, denen wir bei einer zeitgeschichtlichen Konfrontation gegenüberstehen.

Wenn eine Weltmacht mit einem Kleinstaat einen Vertrag abschließt, dann hat der Kleinstaat meistens ein gewisses Mißtrauen. Das war im Jahre 1955 so, als Österreich um seinen Staatsvertrag in Moskau kämpfte und für die politische Freiheit nicht nur mit Geldbeträgen, sondern auch mit Einschränkungen seiner Souveränität bezahlen mußte. Dieses Mißtrauen ist hier im Zusammenhang mit dieser vorliegenden Konvention nicht gerechtfertigt.

Wenn wir heute mit der Sowjetunion einen Vertrag schließen, dann müssen wir von den Tatsachen ausgehen, daß Österreich ein Staat ist, der einmal Geschichte gemacht hat und nur im kulturellen Bereich noch irgendwie zu den Großen gezählt werden kann.

Die Sowjetunion ist heute eine Weltmacht, die mit der Breschnew-Doktrin eine ähnliche Rolle in Osteuropa spielt, wie sie das Metternichsche Österreich im 19. Jahrhundert spielte. Und wenn wir heute in einem Zeitalter der

Wiedergeburt der Heiligen Allianz und der Interventionen leben — ich möchte betonen: die Heilige Allianz ist auch im 19. Jahrhundert nicht gerade heilig gewesen —, dann darf uns das nicht hindern, die Sowjetunion als wissenschaftliche Großmacht einzuschätzen.

Der Aufstieg Rußlands von Peter dem Großen bis in unsere Zeit ist zweifellos ein Zeichen des Leistungstrieves, der in den Völkern der Sowjetunion wohnt. Unter Lenin und Stalin wurde dieser Leistungstrieb bis zur höchsten Potenz gesteigert. Freilich hat dieses Vorwärtspeitschen viele Opfer und viel, viel Blut gekostet. Wir können es nicht überprüfen, wie weit der jugoslawische Kommunist Milovan Djilas recht hat, wenn er in seinem Buche „Gespräche mit Stalin“ schreibt, daß Stalin die größten Verbrechen aller Zeiten begangen hat. Das alles ist Sache der Geschichte, das alles ist im gegenwärtigen Augenblick noch Sache der Geschichtskritik.

Jedenfalls aber wird das Stalin-Bild in der russischen Geschichte immer anders aussehen wie in jenen Staaten, die von ihm erobert wurden oder die seine Bedrohung verspürten. Denn für das russische Großreich hat er einen Zuwachs von 490.000 Quadratkilometern und 93 Millionen Menschen gebracht; das in den Jahren der Nachkriegszeit, in der die Amerikaner ihre Armee von 3 Millionen Soldaten auf 400.000 reduzierten.

Tatsache aber ist, daß der wissenschaftliche Aufschwung der Sowjetunion gerade in den letzten Jahrzehnten ein gewaltiger ist. Freilich sollte man nicht übersehen, daß die russische Seele auch in anderen kulturellen Bereichen Bedeutendes hervorgebracht hat. Denken wir an die großen Leistungen der russischen Musik vom byzantinischen Kirchengesang und den altslawischen Liedern bis zu Tschaikowskij, Mussorgskij, Rimskij-Korssakow, Schostakowitsch und so weiter. Oder denken wir im Bereich der Literatur an Puschkin, Gogol, Turgenjew, Tolstoj und Dostojewskij, die vor allem den europäischen Naturalismus in Mittel-, West- und auch in Nordeuropa wesentlich beeinflußt haben.

Aber in letzter Zeit haben die exakten Wissenschaften einen besonderen Aufstieg erlebt, und Astronauten wie Gagarin waren nur mutige Exekutivorgane dieser Wissenschaft.

Auch Österreich wird in einem Kulturaustausch manches zu bieten haben, da in unseren alten Universitäten doch manches gestapelt ist. Würde es die Kleinarbeit dieser alten Universitäten in Europa nicht gegeben haben, dann könnte man wahrscheinlich keine Raumflüge durchführen. Auch die technische Auswertung der Kernspaltung ist dieser Kleinarbeit

**Dr. Reichl**

unserer alten europäischen Universitäten zu danken, von der man heute vielleicht weniger spricht, da sie eben nicht spektakulär ist.

Die heutigen Großprojekte sind das Ergebnis der Kleinarbeit aller Forschungsstätten und aller Universitäten. Oft wurde an Einzelheiten in unbezahlter und mühevoller Arbeit Jahrhunderte hindurch gearbeitet. Denken wir nur an die Gedankenkette von Newton und Galilei bis Einstein oder bis zur Österreicherin Lisa Meitner.

Was also in diesen Artikeln II bis VI steht, daß die Errungenschaften jedes der Vertragspartner auf wissenschaftlichem Gebiete auch dem anderen zugute kommen sollen, wollen wir gerne zur Kenntnis nehmen und auch bejahen.

Ebenso kann der Austausch auf dem Gebiete der Massenmedien und des Sports und die Forcierung des Fremdenverkehrs begrüßt werden. Fremde Touristen sind uns Österreichern immer lieber gewesen als fremde Soldaten.

Im geistigen Bereich hat das kleine Österreich noch die Möglichkeit, auch mit einer Weltmacht, wie es die Sowjetunion ist, in Gedankenaustausch zu treten. Unsere freiheitliche Auffassung würde uns auch nicht hindern, über Probleme der politischen Philosophie und über Fragen der Weltanschauung zu reden und zu diskutieren.

Aber das alles ist vorläufig noch Zukunftsmusik, denn für uns ist der große Bruder im Osten nicht nur Symbol einer Kulturgröße, sondern auch Repräsentant einer gewaltigen politischen Macht. Das wollen wir auch bei einem Kulturabkommen nicht übersehen!

Die vorliegende Konvention ist ähnlich wie jene mit westlichen Staaten, und in der Praxis besteht sie schon seit 1955. Es gibt österreichische Stipendiaten in Moskau, und es gibt einen regen Gedankenaustausch von Professoren, aber auch von Chorvereinigungen und künstlerischen Gruppen. Und es darf festgestellt werden, daß die Repräsentanten des kulturellen Rußland sich immer wieder als faire Partner erwiesen haben und daß sie den kulturellen Leistungen Österreichs nie ihre Achtung versagt haben. Das wurde auch vorgestern im Ausschuß festgestellt.

Es ist begreiflich, wenn alle österreichischen Parteien dieser Konvention im Nationalrat die Zustimmung gegeben haben, und damit kommt auch die Achtung zum Ausdruck, die wir vor den geistigen Leistungen der russischen Völker haben und vor allem des großrussischen Volkes, das uns in der österreichischen Geschichte ja immer und immer wieder begegnet.

Wir dürfen also bei aller Differenziertheit der politischen und weltanschaulichen Auffassung nicht verkennen, daß es sich bei der Sowjetunion um einen Nachbarn handelt. Und zum Prinzip eines neutralen Staates gehört es nun einmal, Freundschaft mit allen Nachbarn zu erstreben oder vorhandene Freundschaften zu pflegen. Und Kulturabkommen sind in erster Linie geistiger Austausch von Volk zu Volk.

Wenn ein kleiner Staat in der Nähe eines politischen Riesen lebt, dann hat das eben seine Probleme. Aber neben den politischen Beziehungen und neben den politischen Überlegungen gibt es auch die Beziehungen von Mensch zu Mensch. Es sind die Spuren des Humanismus, die unter jeder politischen Decke vorhanden sind. Und das Wesen des Tolstoj'schen Humanismus, der in der russischen Seele schlummert, ist vom österreichischen Humanismus Stifter'scher Prägung nicht allzu weit entfernt. Den rein menschlichen Typ finden wir auch in der russischen Literatur immer und immer wieder, angefangen von Tolstoj bis herauf zum Doktor Schiwago von Boris Pasternak.

Wenn auch viele Österreicher die Untaten der stalinistischen Armee nicht vergessen können, so ist doch allen Österreichern sehr bewußt, daß das Gute im russischen Menschen eine sehr wirksame Kraft ist; auch heute noch.

Da wir in einer Kulturkonvention in erster Linie Kontakt mit dem Geiste eines Volkes suchen, können wir trotz verschiedener Auffassung in politischer Beziehung und auch in weltanschaulicher Beziehung dieser Konvention gern die Zustimmung geben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. — Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

### 13. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1969, betreffend ein Bundesgesetz über Schutzimpfungen gegen Tuberkulose (164 der Beilagen)

**Vorsitzender:** Wir gelangen zum 13. Punkt der Tagesordnung: Schutzimpfungen gegen Tuberkulose.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Deutsch. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Deutsch:** Hohes Haus! Meine sehr verehrten Regierungsmitglieder! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Nach dem vorliegenden Gesetzesbeschluß sollen alle Ärzte

**Deutsch**

zur Vornahme von Tbc-Schutzimpfungen ermächtigt werden, während bisher solche Impfungen nur von sogenannten Impfähzten vorgenommen werden durften. Damit wird auch eine Meldepflicht für private Impfungen statuiert.

Der § 2 bestimmt eindeutig: „Die Schutzimpfung darf nur mit Einwilligung des Impflings vorgenommen werden; bei nicht eigenberechtigten Personen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.“

Der § 7 besagt, es dürfen nur Impfstoffe angewendet werden, welche vom Bundesstaatlichen Serumprüfungsinstitut auf Wirksamkeit und Unschädlichkeit geprüft worden sind. Die Packung hat die amtliche Prüfnummer und den Vermerk „Staatlich geprüft“ zu tragen.

Im § 11 werden die Kosten bei dieser Impfung wie folgt aufgeteilt.

**Absatz 1:** Der Bund hat die Kosten für die Beistellung des für die Vornahme öffentlicher Schutzimpfungen erforderlichen Impfstoffs zu übernehmen.

**Absatz 2:** Die Gemeinden haben die Kosten für die entsprechenden Räume, das erforderliche Inventar und die Betriebskosten zu tragen sowie das notwendige Personal für die Schreibarbeiten zur Verfügung zu stellen.

**Absatz 3:** Die Länder haben die Kosten für den sonstigen Aufwand zu bestreiten.

**Absatz 4** trifft die Regelung: Soweit in den Absätzen 1 bis 3 nichts anderes bestimmt ist, sind die Kosten der Schutzimpfung vom Impfling zu tragen.

§ 12 setzt die Strafe bis zu 10.000 S für Ärzte fest, welche einen nicht zugelassenen oder nicht geprüften Impfstoff verwenden oder welche die nach § 10 vorgesehene Meldung unterlassen.

Dieses Bundesgesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Kraft.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat den vorliegenden Gesetzesbeschluß in seiner Sitzung vom 5. Februar 1969 in Verhandlung genommen und mich ermächtigt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1969, betreffend ein Bundesgesetz über Schutzimpfungen gegen Tuberkulose, keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**14. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1969 über ein Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1950 abgeändert und ergänzt wird (165 der Beilagen)**

**15. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1969 über ein Bundesgesetz, mit dem das Markenschutzgesetz 1953 abgeändert und ergänzt wird (166 der Beilagen)**

**16. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1969 über ein Bundesgesetz, mit dem das Musterschutzgesetz 1953 abgeändert und ergänzt wird (167 der Beilagen)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen zu den Punkten 14, 15 und 16, über die eingangs gleichfalls beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen.

Es sind dies:

Abänderung und Ergänzung des Patentgesetzes 1950,

Abänderung und Ergänzung des Markenschutzgesetzes 1953 und

Abänderung und Ergänzung des Musterschutzgesetzes 1953.

Berichterstatter über diese drei Punkte ist der Herr Bundesrat Ing. Guglberger. Ich bitte um seine Berichte.

Berichterstatter Ing. **Guglberger:** Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Minister! Der vorliegende Gesetzesbeschluß über ein Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1950 abgeändert und ergänzt wird (165 der Beilagen), ist aus mehreren Gründen notwendig geworden. Er dient in erster Linie dazu, den Beitritt Österreichs zum Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums in der im Jahre 1958 in Lissabon beschlossenen Fassung vorzubereiten.

Durch das Patentschutz-Überleitungsgesetz wurden eine Reihe von Bestimmungen eingeführt, die als Provisorien gedacht waren. Soweit sie sich bewährten, sollen sie nun in das Gesetz übernommen werden.

Durch das Bundesgesetz sollen auch verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der durch den Gesetzgeber erlassenen Verordnungen beseitigt werden. Dabei ist zu erwähnen, daß ein großer Teil der Bestimmungen der fraglichen Verordnungen durch eine gesetzliche Ermächtigung gedeckt ist. Darüber hinaus enthielt das Patentgesetz selbst Bestimmungen, die einer Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof nicht standhalten dürften. Der Gesetzesbeschluß enthält außerdem einige wünschenswerte Änderungen am materiellen Bestand des Patentgesetzes.

7116

Bundesrat — 273. Sitzung — 7. Feber 1969

**Ing. Guglberger**

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Das vorliegende Bundesgesetz, mit dem das Markenschutzgesetz 1953 abgeändert und ergänzt wird, war aus mehreren Gründen notwendig geworden. Einen Grund bildet die durch das Gesetz des Jahres 1953 vorgenommene vorübergehende Verlängerung verschiedener gesetzlicher Fristen. Dieser Zustand erfordert eine Bereinigung in der Weise, daß die Ausnahmebestimmungen des Markenschutz-Überleitungsgesetzes außer Kraft gesetzt werden.

Die übrigen Bestimmungen betreffen Änderungen des geltenden Rechtes, um Unzulänglichkeiten zu beseitigen, die sich auf Grund gemachter Erfahrungen herausgestellt haben.

Unter den Änderungen, die durch die Anpassung an die Lissabonner Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft bedingt sind, ist die markenrechtlich bedeutsamste die Ausdehnung des Markenschutzes auf Kennzeichen von Dienstleistungen. Nach Artikel 6 der Lissabonner Fassung sind die Mitgliedsländer des Madrider Markenabkommens verpflichtet, Dienstleistungsmarken zu schützen. Daher sind diese Staaten praktisch gezwungen, auch im eigenen Land Dienstleistungsmarken einzuführen, um eine Besserstellung der Ausländer zu vermeiden.

Bei den durch den Einbau der Dienstleistungsmarken bedingten Änderungen des Markenschutzgesetzes wurde davon ausgegangen, daß Dienstleistungsmarken grundsätzlich den Fabrik- und Handelsmarken als weitere Kategorie gleichberechtigt zur Seite treten sollten.

Zum Verhältnis von Dienstleistungsmarken zu Etablissementsbezeichnungen ist folgendes zu bemerken: Im Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbe, bei Apotheken und so weiter sind Etablissementsbezeichnungen weit verbreitet. Ein Bedürfnis zu ihrem Schutz ergibt sich in der Regel nur für den Standort. Der Markenschutz erstreckt sich jedoch auf das ganze Bundesgebiet.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates über ein Bundesgesetz, mit dem das Musterschutzgesetz 1953 abgeändert und ergänzt wird, beinhaltet in zwei Artikeln Ergänzungen und

Abänderungen, die sich in der praktischen Anwendung des bestehenden Gesetzes als vorteilhaft erwiesen haben. Der weitere Anlaß ist die Angleichung des Musterschutzgesetzes an die Lissabonner Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

Auch mit dieser Vorlage hat sich der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Wir gehen nun in die Debatte ein, die über alle drei Punkte unter einem abgeführt wird. Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Baueregger. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Baueregger (ÖVP):** Herr Vorsitzender! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Ich glaube, es soll nicht unausgesprochen bleiben und nicht nur bei der Berichterstattung über diese drei Gesetzesbeschlüsse erwähnt werden, daß diese Gesetzesbeschlüsse doch für eine gewisse Schichte von Menschen in unserem Land gewisse Erleichterungen ihrer Tätigkeit bringen.

Zum Patentgesetz wäre folgendes zu sagen: Eine Novellierung des Patentgesetzes ist aus mehreren Gründen notwendig geworden. Vor allem war eine der Verfassung entsprechende Gesetzeslage herzustellen. Mit der Wiedereinführung des österreichischen Patentgesetzes nach dem Kriege wurden auch die in Durchführung des Patentgesetzes erlassenen Verordnungen als solche wieder in Kraft gesetzt. Es ist aber unzulässig und der Bundesverfassung nicht entsprechend, wenn durch den Gesetzgeber Verordnungen in Kraft gesetzt werden. Aus diesem Grunde waren all diese in ihrer Geltung nicht auf einen Verwaltungsakt und eine gesetzliche Ermächtigung zurückführbaren Verordnungen durch eine Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof bedroht. Es mußten daher alle diese Bestimmungen entweder in das Patentgesetz übernommen oder für sie eine gesetzliche Ermächtigung im Gesetz geschaffen werden.

Auch das Patentgesetz selbst enthielt Bestimmungen, die einer Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof nicht standgehalten hätten.

Österreich gehört dem Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums in der Londoner Fassung vom Jahre 1934 an. Inzwischen ist diese Konvention auf der Diplomatenkonferenz von Lissabon im Jahre 1958 tiefgreifend umgestaltet worden. Die überwiegende Mehrheit der unionsangehörigen Staaten hat bereits diese Lissa-

**Baueregger**

bonner Fassung ratifiziert. Auch für Österreich wäre es sehr wichtig, der Lissabonner Fassung beitreten zu können. Da verschiedene der abgeänderten Bestimmungen des Unionsvertrages aber mit der Rechtslage in Österreich nicht mehr übereinstimmen, hätte ein Beitritt Österreichs zu einer Divergenz zwischen völkerrechtlicher Verpflichtung und dem Wortlaut der österreichischen Rechtsvorschriften geführt. Aus diesem Grunde waren mit einer Novellierung alle Bestimmungen des Patentgesetzes umzugestalten, die mit den geänderten Vorschriften des Pariser Unionsvertrages nicht in Einklang stehen.

Die Notwendigkeit einer Novellierung des Patentgesetzes wurde auch zum Anlaß genommen, verschiedene materielle Änderungen vorzunehmen, die sich auf Grund der Erfahrungen mit der bisherigen Handhabung des Patentgesetzes ergeben und als wünschenswert erwiesen hatten. Zu den wichtigsten materiellrechtlichen Änderungen in diesem Sinne gehört die Neugestaltung der dem Erfinder eingeräumten Privilegien. Derzeit gilt gemäß § 17 Patentgesetz die Begünstigung, daß Erfinder oder deren Rechtsnachfolger, soweit sie sich auf die Ausübung der patentierten Erfindung beschränken, an die bezüglich des Antrittes von Gewerben geltenden Vorschriften nicht gebunden sind. Diese Bestimmung hat in der Praxis vielfach zu Umgehungen gewerberechtlicher Vorschriften geführt, weil das Recht aus der Erfindung auf eine Unzahl von Rechtsnachfolgern aufgeteilt wurde und alle diese Bruchteilberechtigten für sich in Anspruch nahmen, für die Zwecke der Auswertung der Erfindung von den Antrittserfordernissen der Gewerbeordnung befreit zu sein.

Der Erfinder soll auch künftig die Erfindung gewerbsmäßig ausüben können, ohne an die für den Antritt von Gewerben geltenden Vorschriften gebunden zu sein, weil er ja durch die Erfindung den Nachweis hinreichender Sachkenntnis erbracht hat. Betrifft aber die Erfindung einen Gegenstand, so soll sich diese Begünstigung nur auf dessen Herstellung, Inverkehrbringen und Feilhalten erstrecken. Bei einer Mehrheit von Anmeldern soll diese Begünstigung nur jenen zukommen, denen das Recht aus der Anmeldung wenigstens zu einem Viertel zusteht.

Die Einführung eines Anwaltszwanges für Patentschutzwerber, die in Österreich weder Wohnsitz noch Niederlassung haben, soll den Verkehr der Patentbehörde mit den Wohnsitzländern erleichtern. Während nach der bisherigen Rechtslage nur im Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes Anwaltszwang bestand, wird ein solcher nun-

mehr für sämtliche Verfahren vor dem Patentamt und vor dem Obersten Patent- und Markensenat eingeführt.

Ein Großteil der Änderungen betrifft verfahrensrechtliche Fragen. Diese Änderungen sollen der besonderen Behördenstruktur des Patentamtes und dem Verfahren, das Elemente des gerichtlichen wie auch administrativen Verfahrens aufweist, besser gerecht werden.

Ebenso wie beim Patentgesetz war auch für eine Novellierung des Markenschutzgesetzes das Bestreben ausschlaggebend, den verfassungsrechtlich bedenklichen Rechtszustand, der durch die bei der Wiederinkraftsetzung des Markenschutzgesetzes durch den Gesetzgeber erlassenen Verordnungen und die verschiedenen ohne zureichende gesetzliche Grundlage eingeführten Provisorien entstanden ist, in eine verfassungsgemäße Ordnung zu bringen.

Auch mit der Novellierung des Markenschutzgesetzes sollen die innerstaatlichen gesetzgeberischen Maßnahmen getroffen werden, die es Österreich ermöglichen werden, den bereits seit langem von den Wirtschaftskreisen geforderten Anschluß an die internationale Entwicklung des gewerblichen Rechtsschutzes zu finden und den neueren Fassungen des Pariser Unionsvertrages zum Schutze des gewerblichen Eigentums und des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken beizutreten.

Unter den Änderungen, die durch die Anpassung an die Lissabonner Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft bedingt sind, ist die rechtlich bedeutsamste die Ausdehnung des Markenschutzes auf Dienstleistungszeichen. Nach der geltenden Rechtslage kann ein Markenschutz nur für Warenzeichen erworben werden. Die Pariser Verbandsübereinkunft hat in ihrer Lissabonner Fassung auch Marken für Dienstleistungen ausdrücklich unter jene Arten von gewerblichen Schutzrechten aufgenommen, auf die sich die Bestimmungen des Vertrages beziehen. Die Mitgliedsländer sind verpflichtet, Dienstleistungsmarken zu schützen.

Überdies sind die Mitgliedsstaaten des Madrider Markenabkommens nach der auf der Konferenz von Nizza 1957 geänderten Fassung gehalten, bei einer internationalen Registrierung von Dienstleistungsmarken diesen in ihrem Land markenrechtlichen Formalenschutz zukommen zu lassen. Damit sind die Mitgliedstaaten des Madrider Markenabkommens praktisch aber auch gezwungen, im eigenen Land Dienstleistungsmarken einzuführen, um eine Besserstellung der Ausländer gegenüber ihren eigenen Staatsangehörigen zu vermeiden.

**Baueregger**

Die Einführung von Dienstleistungsmarken entspricht, abgesehen von den Notwendigkeiten auf internationaler Ebene, auch einem seit langem geäußerten Wunsch österreichischer Wirtschaftskreise.

Die Frage der Vertretung von Markenschutzwerbern, die in Österreich keine Niederlassung haben, wird abweichend vom Patentgesetz geregelt. Wer im Inland keine Niederlassung hat, kann Rechte aus dem Markenschutzgesetz vor der juristischen Anmeldeabteilung des Patentamtes nur geltend machen, wenn er einen im Inland wohnhaften Vertreter hat. Vor den anderen Abteilungen des Patentamtes und dem Obersten Patent- und Markensenat müssen Ausländer und auch Österreicher, die in Österreich keine Niederlassung haben, durch einen österreichischen Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar vertreten sein.

Musterregistrierungsstellen sind die Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft. Bei diesen Landeskammern häufen sich die hinterlegten Musterstücke, weil Muster erfahrungsgemäß sehr rasch überholt sind und nach Ablauf der Schutzdauer von den Hinterlegern kein Interesse mehr an deren Behebung bestand. Die Kammern hatten ihrerseits aber keine rechtliche Handhabe, bereits verfallene Musterstücke aus ihren Archiven zu entfernen. Die Novellierung bestimmt nunmehr, daß nicht behobene Musterstücke nach Ablauf von drei Jahren seit dem Ende der Schutzdauer von den Musterregistrierungsstellen beliebig verwertet oder vernichtet werden dürfen.

Die drei vorgenannten Novellierungen wurden auf Grund einer dankenswerten Zusammenarbeit von Vertretern der Patentanwaltskammer, der Bundeshandelskammer, der Arbeiterkammer, der österreichischen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Vertretern der Wissenschaft in Zusammenarbeit mit den Präsidenten des Patentamtes erarbeitet, welche vollinhaltlich vom Handelsausschuß des Nationalrates sowie vom Handelsausschuß des Bundesrates übernommen wurden. Damit ist allen vertretbaren materiell-rechtlichen und stilistischen Wünschen der an diesen Gesetznovellen besonders interessierten Gruppen und Interessenvertretungen Rechnung getragen; meine Fraktion gibt daher allen drei eingebrachten Abänderungsanträgen gerne ihre Zustimmung. *(Beifall bei der ÖVP.)*

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. — Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Abstimmung über die drei Gesetzentwürfe erfolgt getrennt.

*Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die drei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**17. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1969 über ein Bundesgesetz, mit dem das Berggesetz abgeändert und ergänzt wird (Berggesetznovelle 1969) (168 der Beilagen)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen zum 17. Punkt der Tagesordnung: Berggesetznovelle 1969.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Paulitsch. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. Paulitsch: Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Gegenstand meines Berichtes ist eine Novellierung des Berggesetzes 1954.

Der technische und der wirtschaftliche Fortschritt haben es notwendig gemacht, dieses Berggesetz 1954 einer Abänderung zu unterziehen. Die Gründe sind im wesentlichen auf drei Punkte zu beschränken:

1. die bergrechtliche Regelung der Erforschung geologischer Strukturen, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung von Bitumen im flüssigen und gasförmigen Zustand dienen sollen;

2. eine bergrechtliche Regelung der unterirdischen Speicherung von Erdöl und Erdgas.

3. Mit Bescheiden, die auf Grund des Berggesetzes 1954 erlassen worden sind, hat sich sowohl der Verwaltungsgerichtshof als auch der Verfassungsgerichtshof befaßt. Es wurde daher bei der Novellierung des Berggesetzes auch die Tatsache berücksichtigt, daß der § 59 Abs. 3 hinsichtlich der Zuständigkeit bei Entschädigungen im Zusammenhang mit bergrechtlichen Genehmigungen nicht Entsprochen hat und daß der § 81 der alten Fassung gleichfalls einer Änderung auf Grund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes unterzogen werden mußte.

Beiden Erfordernissen seitens der Höchstgerichte wurde in dieser Novelle Rechnung getragen; entsprechende Abänderungen sind erfolgt.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich mit dieser Novelle befaßt und mich ermächtigt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1969, betreffend Berggesetznovelle 1969, keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.



*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**18. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1969, betreffend ein Bundesgesetz über die Ingenieurkammern (Ingenieurkammergesetz) (169 der Beilagen)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 18. Punkt der Tagesordnung: Ingenieurkammergesetz.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Goëss. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu referieren.

**Berichterstatter Dr. Goëss:** Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß soll das Ingenieurkammergesetz vom 2. Jänner 1913 durch eine Neuregelung ersetzen, die den geänderten Verhältnissen entspricht.

Die volkswirtschaftliche Kommission des Herrenhauses hat bereits im Jahre 1912 an dem damaligen Entwurf des Ingenieurkammergesetzes beanstandet, daß ein Reihe der wichtigsten Bestimmungen dem Verordnungswege überlassen wird, während eine Vielzahl verhältnismäßig unwichtiger Bestimmungen, welche eigentlich Gegenstand der Geschäftsordnung sein sollten, in das Gesetz aufgenommen wurden.

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß sollen nunmehr diese Mängel behoben werden.

Als wesentliche Neuerungen enthält der Entwurf die Errichtung einer Bundeskammer der Architekten, Ingenieurkonsulenten und Zivilingenieure als Dachorganisation und die Schaffung eines dem Stand der Ziviltechniker entsprechenden Disziplinarrechtes.

Neu ist ferner die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für zentrale Wohlfahrtseinrichtungen sowie für Unterstützungsfonds.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner Sitzung vom 5. Februar mit dem gegenständlichen Entwurf befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen diese Vorlage keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Bevor ich dem nächsten Redner das Wort erteile, teile ich mit, daß Herr Minister Dr. Kotzina vom Herrn Bundesminister für Handel, Mitterer, vertreten wird.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort hat sich gemeldet Herr Bundesrat Ing. Guglberger. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Ing. Guglberger (ÖVP):** Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Minister! Schon im 19. Jahrhundert forderten Österreichs Ingenieure zwecks Vertretung ihrer Interessen

eine Institution, die im Ingenieurkammergesetz vom 2. Jänner 1913 ihren Niederschlag fand. Der volkswirtschaftliche Ausschuß des Herrenhauses der Monarchie übte damals Kritik an dem Entwurf mit der Begründung, daß das Gesetz wichtige Bestandteile dem Verordnungswege überläßt, während es eine größere Anzahl von unwichtigen Verfügungen enthalten hat. 1521 Ingenieure in Österreich — im Österreich der Monarchie —, von denen die meisten in Böhmen, Galizien, Mähren und Niederösterreich arbeiteten, wurden von diesem Gesetz erfaßt.

Der Fortschritt der Technik hat gerade in den letzten Jahren mitgeholfen, die jahrzehntelange Forderung unserer Zivilingenieure, zu den vorhandenen Länderkammern eine Bundeskammer zu schaffen, zu erfüllen. Der immer größer werdende Aufgabenkreis bestätigte die gerechte Forderung dieser Berufsgruppe. Man denke nur, daß ein Architekt bei Planung und Bau eines mittleren Krankenhauses die Koordination und den reibungslosen Arbeitseinsatz von 110 Firmen durchzuführen hat, daß die Frage der Abwässer eine immer größere Rolle spielt; so wurde zum Beispiel in der Gemeinde Landeck im Oberinntal durch einen Kraftwerksbau der Inn verlegt. Man denke nur, daß bei den immer häufigeren großen Straßen- und Kraftwerksbauten geologische Gutachten, statische Überprüfungen und Berechnungen durchzuführen sind; hiezu werden Zivilingenieure herangezogen.

Die Notwendigkeit dieser Überprüfungen sind für das Land und für die Bevölkerung von größter Bedeutung. Ich denke hier an die Katastrophe von Longarone, bei der Tausende von Menschen ihr Leben verloren, und an ähnliche Fälle.

Der Aufgabenkreis dieses Berufsstandes ist ständig im Wachsen, sei es durch die Zusammenarbeit mit der Behörde als deren verlängerter Arm oder durch Übertragung von Arbeiten, die die Behörde nicht mehr bewältigen kann, sei es bei Brückenbauten, Autobahnen und ähnlichem.

Die Vorteile der Errichtung einer Bundeskammer auch für die Öffentlichkeit liegen in einer einheitlichen Gebührenordnung für das ganze Land Österreich, in der Einbeziehung der Bundeskammer in das Begutachtungsverfahren. Die bestehenden Länderkammern haben nun in Wien eine Dachorganisation zur Vertretung des gesamten Berufsstandes. Sie sollen beitragen, das Berufsethos weiter zu stärken; es wird darüber hinaus ein weiterer Schritt zur Konzentration der freien Berufe in unserer Gesellschaft getan.

7120

Bundesrat — 273. Sitzung — 7. Feber 1969

**Ing. Guglberger**

Gegenüber der Technik, der wir immer mehr ausgeliefert werden, ist gerade der Zivilingenieur, ausgestattet mit einem hohen Berufsethos, dazu berufen, die Interessen des einzelnen und der Öffentlichkeit wahrzunehmen. Durch Einbau eines modernen Disziplinarrechtes einerseits und zentrale Wohlfahrtseinrichtungen sowie Versorgungs-, Unterstützungs- und Sterbekassenfonds andererseits ist den Mitgliedern auch eine materielle Unterstützung gesichert.

Es ist daher begrüßenswert, daß es nach zehnjähriger Wartezeit der Regierung Klaus gelungen ist, für diese für Österreich so wichtige Standesgruppe dem Parlament ein modernes Kammergesetz zur Beschlußfassung zu übermitteln. Meine Fraktion gibt der Vorlage ihre Unterstützung und Zustimmung. *(Beifall bei der ÖVP.)*

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**Vorsitzender:** Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates berufe ich für Freitag, den 14. März 1969, 9 Uhr, mit folgender Tagesordnung ein:

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1969, betreffend ein Bundesgesetz über die Vermögenswerte nach den ehemaligen Landkreisen.

Für eine Erweiterung der Tagesordnung dieser Sitzung kommen jene Beschlüsse des Nationalrates in Betracht, die bis dahin eingelangt und von den Ausschüssen des Bundesrates zeitgerecht verabschiedet worden sind.

Die endgültige Festlegung der Tagesordnung wird in diesem Falle gemäß § 27 Abs. E der Geschäftsordnung vom Bundesrat am Beginn der Sitzung vorzunehmen sein.

Es ist in Aussicht genommen, daß die zuständigen Ausschüsse Mittwoch, den 12. März 1969, ab 16.00 Uhr, zusammentreten.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 13 Uhr 30 Minuten**